



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





'

'

Der

Schweizerische
Geschichtsforscher.

Dritter Band.

Bern,

in der Ludw. Rud. Walther'schen Buchhandlung.

1820.

|

**STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES**

**STACKS
APR 27 1977**

DG152

S3

V.3

Bemerkungen und Berichtigungen
zu Herrn Fr. Karl Stadlins Geschichten der
Gemeinde Hünenberg.

(Mit 6 genealogischen Tabellen.)

Der Titel des Werkes berechtigte zu der Erwartung, daß dasselbe mit der Darstellung der Schicksale der Gemeinde Hünenberg zugleich eine Geschichte ihrer ältesten Herren, der Edeln von Hünenberg, enthalten werde. Allein dieser Erwartung hat Herr Stadlin nicht entsprochen; ein eigener Abschnitt seines Werkes ist zwar der Geschichte des Hauses Hünenberg gewidmet, aber er besteht größtentheils nur in kurzen abgebrochenen Notizen und Citationen aus andern Werken, und auch diese sind nicht chronologisch geordnet, sondern ohne Zusammenhang und Folge, bunt und verworren durcheinandergeworfen. Besonders muß diese Lücke den Schweizerischen Geschichtsforscher bemühen, und sein Bedauern erregen, da für ihn eine urkundliche Geschichte dieses mächtigen Ritterhauses, welches mehrere Jahrhunderte hindurch die Wiege unseres Vaterlandes bewohnte,

berg mit den gräflichen Häusern von Habsburg, Lenzburg und Rapperschwil verschwägert waren? — Zwar wird in Kopp *Vindiciæ actorum Murensium* einer Adelsheid von Hünenberg, als Tochter Graf Otto's von Habsburg erwähnt, allein höchst wahrscheinlich war der Gemahl dieser Adelsheid (dem Eccard und andere Schriftsteller den Namen Emiko beulegen) aus dem im Elsaß blühenden Hause der Grafen von Hüneburg, deren Stammhaus in den Vogesen lag, und die auch nicht das nemliche Wappen als unsere Hünenberge führten. Schöpflin giebt in seiner *Alsatia illustrata* (Tom. 2 pag. 218 et 622) nähere Auskunft über dieses gräfliche Haus.

Wenn eine Allianz mit einem Grafen Walther von Lenzburg statt gefunden hat, so betrifft dieselbe wahrscheinlich ebenfalls das Elsaßische Haus. Sie ist aber nicht wahrscheinlich, wenigstens führte kein einziger Graf von Lenzburg den Namen Walther.

Seite 49. Die Herrschaft Merischwanden gelangte weder im Jahr 1243, noch durch einen Ritter Rudolf an den Hünenbergischen Stamm. Dieser Kauf erfolgte später, wahrscheinlich erst am Ende des 13ten Jahrhunderts, und wurde durch einen Gottfried von Hünenberg geschlossen. Laut dem Dokumenten-Urbar des Klosters Cappel, einer für die Geschichte unserer Edeln eben so reichhaltigen als gründlichen Quelle, bezeugte nemlich Ritter Gottfried von Hünenberg in einer im Jahr 1293 ausge-

stellten Urkunde, daß er Herrschaft und Kirchensatz zu Merischwanden von Graf Ludwigs von Homburg Gemahlin und Kindern gekauft habe, und um die Kauffsumme herbeizuschaffen, genöthigt gewesen sey, dem Gottshaus Cappel Güter zu Baar und Blickenstorf zu verkaufen.

Seite 51. Die Wittwe Hartmanns von Hünenberg, Margaretha von Wädischwyl, trat nicht im Jahr 1267 die Herrschaft Wädenschwyl an den Johanniter-Orden ab. Ihr Vater, Herr Rudolf von Wädischwyl, verkaufte diese Herrschaft erst im Jahr 1287 an den benannten Orden, — und seine Töchter, Frau Margareth, Ritter Hartmanns von Hünenberg Wittwe, und Frau Elisabeth, Ritter Walthers von Büttikon Gemahlin, — gaben hiezu ihre Einwilligung. Die Urkunde über diesen Kauf steht auszugsweise in Eschudy's Chronik. Herr von Zurlauben erwähnt in einer Note zu einer in der *Constantia sacra* (Tom. 2 Nro. 1021) eingerückten Urkunde vom Jahr 1277 noch einer andern ungefähr gleichzeitigen Allianz zwischen den Häusern Wädischwyl und Hünenberg, deren Herr Stadlin nicht gedenkt; nemlich einer Catharina von Wädischwyl, die ebenfalls Tochter eines Rudolfs gewesen seyn, einen Peter von Hünenberg geheirathet, und nach dessen Tod zu Frauenthal den Schleyer genommen haben soll. Wenn Herr von Zurlauben sich nicht geirrt hat, so muß diese Catharina Tochter eines andern Rudolfs gewesen seyn.

Finstersee gegen ein Gut zu Gundolswyl bestätigen, ist nicht vom Jahr 1440, sondern vom Jahr 1240. In dieser zu Cham datirten, nunmehr im Archiv von Engelberg liegenden Urkunde, verpflichtet sich bemeldter Peter von Hünenberg, nöthigenfalls zu Zug für die Leute zu Finstersee Gifelschaft zu leisten.

Seite 76. Herr Stadlin scheint einer in Len's Lexicon enthaltenen Angabe Glauben bezumessen, wo der österreichische Befehlshaber, der im Jahr 1386 Rothenburg vertheidigte, Hermann von Hünenberg genannt wird. Allein diese Angabe ist zuverlässig unrichtig; laut allen Urkunden, und auch laut den mehresten Chroniken war dieser Hermann aus dem Hause Grünenberg. Er besaß Rothenburg als Oestreichische Pfandschaft, und schon sein Vater, Herr Peter von Grünenberg, hatte diese Pfandschaft bejessen.

Seite 82. Daß bereits im Jahr 1180 Burkard und Göß von Hünenberg die Kirche zu Ebiken gestiftet haben sollen, scheint sehr zweifelhaft. Zwar führt der gründliche Ensat in seinen Auszügen aus dem Fahrzeitbuch von Ebiken einen Junker Burkard von Hünenberg, genannt Hatto, und dessen Gemahlin Bertha Holzachin an, allein diese scheinen viel später gelebt zu haben; obige Stiftung dürfte also eher in das Jahr 1380 fallen.

Seite 83. Zuverlässig ist die Angabe unrichtig, daß die Pfarre und Kaplanen zu Merischwanden um

das Jahr 1300 von Heinrich Graf zu Hünenberg, seinem Bruder Hartmann, Bürgermeister zu Zürich, und ihrer Mutter Ida, Gräfin von Rapperschwyl, errichtet worden seyen. Kein Hünenberg, weder aus dem gräflich Elfasischen Hause, noch aus dem unserigen wird in den bekannten Urkunden als Gemahl einer Gräfin von Rapperschwyl gefunden. Auch war bekanntermassen im Jahr 1300 kein Bürgermeister zu Zürich.

Seite 98. Daß Berena Schwendin, die Gemahlin Gözens von Hünenberg, im Jahr 1400 die ganze Herrschaft Wädenschwyl ihrem Oheim Heinrich Meiß verkauft habe, ist eben so unwahrscheinlich, als daß sie (wie auf Seite 52 angezeigt wird) im Jahr 1378 von der Abtissin zum Frauenmünster ganz damit belehnt worden sey. Vermuthlich bestand diese Belehnung bloß in einigen Gütern zu Wädenschwyl. Daß indessen diese Abten wirklich die Vogten zu Wädenschwyl besaß, ist aus einer in Berdmüllers Memorabilia Tigurina, Art. Wädenschwyl stehenden Urkunde ersichtlich.

Auf der nemlichen Seite wird erwähnt, daß im Jahr 1412 Anna von Büttikon, geborne von Hünenberg, dem Frauenmünster zu Zürich Güter zu Rumelikon verkauft habe. Laut einer in des Abbé Girard Nobiliaire Suisse abgedruckten Urkunde traf sie diesen Verkauf nicht mit dem Frauenmünster, sondern mit dem Chorherrenstift zu Zürich.

Chartularium des Klosters Romain- motier. ¹⁾

IN nomine patris et filii et spiritus sancti. Incipit prefatiuncula libri cartularis Sti. Petri principis apostolorum monasterii romanensis; ad honorem summæ trinitatis noticiam fidelium tradere disponimus: a quibus institutoribus romanum monasterium locis jurensibus repperiatur antierius esse constructum; Primus enim edificator ipsius

¹⁾ Bey der Eroberung und Reformation der Waat im Jahr 1536 wurden viele Klosterdokumente dieses Landes in die benachbarten und befreundeten Klöster des Cantons Freyburg geflüchtet, wo ein großer Theil derselben bis jetzt geblieben ist, die mehresten unbenußt, einige sogar unbekannt. Das war auch das Schicksal des Chartulariums von Romainmotier gewesen, das eine lange Reihe von Jahren gänzlich ungekannt blieb, bis es vor einiger Zeit unserm Hrn. Präsidenten aus dem Staats-Archiv zu Freyburg mitgetheilt wurde. Es bestehet aus zwey Hälften, deren die erste von Einer Hand geschrieben ist, bis an wenige Urkunden gegen das Ende; die darin enthaltenen Urkunden sind aus dem 10ten, 11ten und 12ten Jahrhundert. Die zweyte Hälfte, von einer ganz andern Hand, enthält beynabe lauter Urkunden aus dem 14ten Jahrhundert,

loci Flodoveus²⁾ rex fuit, sicuti papa Gregorius piüssimo patri nostro Odiloni privilegium tradens aptissime scripsit; Deinde dominus Stephanus³⁾

doch auch einige aus dem 13ten. In den zwanzig bis dreßzig ersten Urkunden der ersten Hälfte ist eine gewisse chronologische Ordnung beobachtet; von da an aber sind die übrigen ohne Rücksicht auf Zeitrechnung eingetragen, so wie sie dem Redaktor zu Handen kamen. Wir geben hier den Anfang dieses Chartulariums, das über die Gründung des Klosters Romainmotier bestimmtere Nachrichten ertheilt, als man sonst hatte, und fügen einige Anmerkungen bey, ohne die vielen Sprachfehler des Originals verbessern zu wollen.

²⁾ Dieser Flodoveus oder Clodoveus, den der Verfasser hier als Stifter des Klosters angiebt, kann kein anderer seyn, als Clovis II., Dagoberts Sohn, König von Neustrien und Burgund, dessen Mutter Wankhilde und dessen Gemahlin Bathilde durch ihre Frömmigkeit berühmt sind. Clovis I., der von 481 bis 511 regierte, kann deswegen hier nicht gemeint seyn, weil der Strich Landes, wo Romainmotier liegt, nicht zu seiner Herrschaft gehörte, sondern einen Theil des ersten burgundischen Reichs ausmachte, das erst durch seine Söhne erobert wurde. Clovis II. regierte von 630 bis 655. Uebrigens weicht hier der Verfasser des Chartulars von der gewöhnlichen Meinung ab, welche angiebt, das Kloster Romainmotier sey um das Jahr 450 durch den heil. Romanus, Abt zu St. Claude in Franche-Comte, gestiftet worden.

³⁾ Stephan II., der von 752 bis 757 regierte, reiste im Jahr 753 nach Frankreich zu Pipin, um ihn um Hülfe gegen den König der Longobarden zu bitten; er nahm seinen Weg über den St. Bernhardsberg und St. Maurice, und von da über Romainmotier.

venerabilis romanæ sedis episcopus a Pipino rege vocatus iter agens in supra dicto loco ospitium sibi preparare jussit, et servitium habitantium benigne suscipiens illum benedixit et sauctificavit, ad honorem apostolorum ecclesias illi consecravit, ac Romanum monasterium post hinc vocari precepit; qui locus a malis hominibus et ab importunis vicinis postea destitutus extitit, donec Adelcydis comitissa venerabilis in priorem statum restituendum sto. Oddoni cluniensi abbati sub predicto nomine et privilegio romanæ sedis in perpetuum contradidit; succedente quoque tempore Chunradus rex cum Mathilde conjugē nobilissima beatæ recordationis, Maiolo et successoribus ejus commendavit, per quorum studium ad secularem honorem et ad religionem monasticam deductus et restitutus : Cui succedens Odilo vir beatissimus, virtute et pietate refulgens in hujus loci desudavit utilitatibus, tam apud romanam sedem transigendo de antiqui privilegii conservatione, quam) cipes de possessionum donationem restitutionem; Quo ad celestia translato successit pater piissimus Hugo, qui stum. papam Leonem⁵⁾ ad has partes gallicas

4) Hier sind in dem uralten Manuscripte einige Worte unleserlich. Vermuthlich sollt: es heißen: quam apud seculares principes de possessionum donatione et restitutione.

5) Leo IX. regierte von 1049 bis 1054. Aus einigen Urkunden im Archiv zu St. Maurice, und besonders aus einer

transiturum propter antiquam auctoritatem adhuc confirmandam adduxit in hunc locum; Cum quibus fuerunt dominus Avinardus lugdunensis archiepiscopus et illustrissimus Hugo bisontiensis presul metropolitanus : nec non et venerabilis Fredericus genevensis episcopus; convenit etiam Adalbertus princeps castri grantionensis cum suis militibus, contra quem sanctus papa valde commotus est pro loci depredationibus; nec non cleri vel populi maxima multitudo, quorum non potuit comprehendi numerus; ergo patre nostro beatissimo Hugone suggerente sanctus apostolicus super altare beati Petri missam celebravit, in auri- bus confluentis populi pristinam loci auctoritatem confirmavit, invasores et vastatores ejus excommunicavit, et nisi resipiscerent ab universalis ecclesiae catholicae sancta communione sub anathematis obligatione sine fine segregavit; Hec igitur quasi rerum gestarum ordinem observantes breviter transcurramus. Sed a modo qualiter locus iste vel supradictorum presulum decretis vel aliorum pontificum romanorum privilegiis sit con-

Bulle, die Leo zu Gunsten der Abten St. Maurice gab, erhellet, daß dieser Pabst allerdings über den Mont-Jou (St. Bernhardsberg) nach St. Maurice kam, sich einige Tage dort aufhielt, und daß die hier genannten Prälaten, nemlich Erzbischoff Avinard von Lyon, Erzbischoff Hugo von Besançon und Bischoff Friedrich von Genf ihm dahin entgegen kamen, mit denen er sich dann nach Romainmotier begab.

firmatus singillatim unius cujusque scripta ponentes, quantum domino auxiliante potuerimus apertissime locis competentibus intimabimus; adjungemus etiam quibus beneficiis et decretis imperatorum et regum sit adornatus ac corroboratus, quibus sigillis archipresulum et episcoporum sit subliniatus et honoratus, quibus consulum et principum donis sit multiplicatus, ceterorum quoque fidelium oblationibus et elemosinis amplificatus. Gratia et misericordia domini nostri Jesu Christi, cui gratia, laus et imperium per infinita secula seculorum. Amen.

◆ Explicit prefatio.

6) Episcopus servus servorum domini.

H. 7) dilectissimo filio imperatori Romanorum
et regi Burgundionum, episcopis et principibus
regionis

6) Hier fehlt der Name des Papstes; da der Verfasser des Chartulars in der Vorrede sagt, er habe seine Nachrichten über die erste Geschichte des Klosters aus der Bulle Gregors V., so muß man annehmen, der Papst, der hier schreibt, sey Gregorius V., weil eben hier jene Nachrichten vorkommen, die der Verfasser seiner Vorrede einwebt.

7) Henrico. Wenn Gregor V. der Verfasser dieser Bulle ist, so kann dieser Heinrich kein anderer seyn als Kaiser Heinrich II. Dieser war zwar nicht König von Burgund, allein seine Mutter Gisele war eine burgundische Prin-

Abbatiam pertinentibus dudum a sanctis patribus illic perordinatis ; quod sane prefatum Romanis monasterium, olim in honorem apostolorum principum Petri scilicet et Pauli sub monasticha professione fuerat constructum , sed modo ab eorum habitatione privatum, penitus per amorem domini nostri Jesu Christi ac eorundem apostolorum de meo jure et dominatione ipsa ego jam sæpe dicta Adeleydis in dominium et providentiam monachorum per omnia transfundo , id est Odonis venerabilis ac reverendissimi Abbatis omniumque fratrum ac catervæ monachorum sub ejus regimine Cluniacensis cenobii degentium ; ea dumtaxat ratione , ut ipsi monachi, prout potuerunt, ipsum monasterium per intercessionem ipsorum apostolorum Christo propitiante in priorem studeant reformare statum. Predictus vero Abbas quoad vixerit vel ipsi monachi idem monasterium ita possideant, ut quamvis apostolicæ sedi sicut et Cluniacus delegatum sit, semper tamen velut una congregatio sub uno degant atque disponantur Abbate, in tantum, ut cum iste discesserit non liceat aut istis aut illis sine communi consensu abbatem sibi preficere, nec privatim, quod absit, isti alium, nisi ipsum quem illi habuerint, substituere presumant, quin valde injustum esset, si illi, qui forte velut filii Romano monasterio succreverint socialitatem Cluniensium, qui veluti patres locum resuscitant, aliquando disciderint ; sane in ordinando abbate constitutio Sancti Benedicti

cimus. Confirmamus etiam nostra apostolica auctoritate eas res, quæ ad jam dictum monasterium per regale præceptum a Chonrado²⁷⁾ rege conlate sunt, id est romanum monasterium, qui locus antiquitus a Clodovæo rege esse constructum testatur, et a Sto. Stephano papa dedicatum et auctoritate apostolica confirmatum ac corroboratum, et a jugo regis aut alicujus episcopi aut comitis vel omnium potestatum esse liberum institui decrevit. De Paterniaco²⁸⁾ vero et eas res, quæ ad eundem locum per imperiale preceptum duorum Otthonum ejusque, qui ad præsens imperialem dignitatem obtinet²⁹⁾, conlate sunt, ratum esse decernimus, ita ut nullus ex heredibus Chonradi aut aliqua intronissa persona rex aut princeps aliquis eas invadere presumat. Quod si presumpserit, eterne maledictionis jaculo feriatur; et quia monasticus ordo summam desiderat immunitatem, ita vobis concedimus, sicut locis sanctis ubique reverentia debetur, ut nullus vestra mancipia aut res quaslibet sine vestro consultu distringere aut invadere presumat; sane ad recognoscendum, quod prædictum cenobium Cluniacense, quod fundatum est a venerabilibus patri-

²⁷⁾ Conrad der Friedfertige von Burgund, Rudolfs II. Sohn.

²⁸⁾ Das Kloster Peterlingen, das im Jahr 962 durch Bertha, Rudolfs II. Wittwe, gestiftet worden, war auch ein Glied der Abtey Clugny, wie Romainmôtier, und stand unter keiner andern Aufsicht, als unter der des Abtes von Clugny.

²⁹⁾ Kaiser Heinrich II.

V e r s u c h

einer diplomatischen Geschichte der Edlen von Scharnachtal.

Erste Abtheilung.

Unter Nüchtlands alten Heldengeschlechtern, deren Thaten die vaterländische Geschichte uns aufbehalten hat, glänzt auch, als einer der berühmtesten, der Name von Scharnachtal.

Zwar können diese Edlen, wie überhaupt fast alle diejenigen, welche sich im Dienste unserer Freystaaten ausgezeichnet haben, nicht zu der Classe der großen und mächtigen Dynasten gerechnet werden, die in den dunkeln Zeiten des Mittelalters bennabe unumschränkt ein ausgedehntes Gebiet beherrschten, und deren Spezialgeschichte, weil sie gemeiniglich auch die der ihnen untergebenen Landschaften in sich begreift, einer der Hauptgegenstände ist, die unser historischer Verein zu bearbeiten sich vorgenommen hat. Allein, wenn dergleichen Arbeiten geeignet sind, die

Geschichtsforscher III. 1. 3

santen Sitten- und Charakterzügen²⁾, noch Manches historisch Neue, besonders in Bezug auf das Oberland, enthält, was auch den eigentlichen Geschichtsforscher nicht ganz unbefriediget lassen wird.

Ohne allen Zweifel ist der Ursprung der Edlen von Scharnachtal in dem Bernerischen Oberlande zu suchen, wo er sich zwar in dem Dunkel verliert, welches die ältere Geschichte dieses Landestheils noch bedeckt; höchst wahrscheinlich aber erhielten sie ihren Namen von dem kleinen, im romantisch-wilden Kienthale, in der Landschaft Frutigen gelegenen Dorfe Scharnachtal, wo zufolge der alten Sage auch eine Byrg gestanden seyn soll³⁾, die vor Zeiten ihr Stammsitz gewesen seyn mochte, von welcher jedoch heutzutage keine Spur mehr vorhanden ist.

Es erhellet aus den Urkunden vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, daß ein Zweig des Scharnachtalischen Hauses in dem Orte dieses Namens angesessen war, und daß dasselbe von Vater auf Sohn im Kienthale große Besitzungen an Leuten und Gütern

²⁾ Hieher gehört vorzüglich die merkwürdige Ritterfahrt Conrads von Scharnachtal in Palästina und andere Länder, deren Beschreibung wir, als beynabe einzig in ihrer Art, zuletzt wörtlich mittheilen.

³⁾ Nach andern Berichten soll ihr Stammschloß Engelberg geheißen haben, welches unweit Scharnachtal, bey dem Dorfe Fälschen liegt. Urkundliches ist aber hierüber nichts bekannt.

hatte, die nicht allein Leben, sondern zum Theil auch Allodien gewesen zu seyn scheinen. Freylich waren mehrere dieser Edlen zugleich Lebenträger und Dienstmänner der Freyherrn von Wädismyl und vom Thurn zu Gstellen, als Besitzern der großen Herrschaften von Frutingen und Mülinen, mit welchen letztern Herren sie auch das Wappen, nur mit einiger Veränderung der Farben, gemein hatten.⁴⁾ Allein dieses schließt die Möglichkeit einer höhern Abstammung nicht aus, da man weiß, wie viele angesehene Häuser, ihrem Rang unbeschadet, ehedem Andern für einen Theil ihrer Besitzungen leben- und dienstpflichtig waren; und wir hegen vielmehr die Vermuthung, daß die Edlen von Scharnathal wohl ursprünglich eine jüngere Linie von irgend einem großen Dynastenstamme des Hochgebirges gewesen seyn könnten, am wahrscheinlichsten der Freyherrn von Kien, die von Alters her in diesen Gegenden mächtig waren, das Kienthal besaßen, und von welchen die Eigenschaft der hier gelegenen Scharnathalischen Besitzungen an diese Edlen gekommen seyn mag. Auch genoßen sie selbst unter der Wädismylischen Oberherrschaft bedeutende Vorrechte, wie aus einer spätern Urkunde erhellt, nach welcher die vier freyen Geschlechter von Scharnathal, von Stampach, von Uetendorf und von Moos vor Zeiten durch die Herren von Frutingen von aller Steuer und jedem Dienst frey erklärt worden

4) Ihr Wappen bestehnd in einem schwarzen gezinnten Thurme, auf drey rothen Bergen im weißen Felde.

ihre unmündige Tochter Guta auf alle dahierige Ansprache Verzicht. ²¹⁾ Nach 1325 geschieht von diesem Kyburgischen Dienstmanne und seinen Kindern keine Erwähnung.

IV. Ein vierter, wohl älterer, Bruder der vorhergehenden, oder ihr naber Anverwandter, scheint jener Peter von Scharnachtal gewesen zu seyn, von dem oben in der Urkunde von 1305 die Rede war, und der auch einigemal als Zeuge benannt ist. Er brachte im Jahr 1304 von seinem Herrn Walther von Wädismyl, um 15 Pfund Pf. „wie sie in Burgund gewöhnlich sind“ mehrere Güter zu Hansfelden und Scharnachtal käuflich an sich ²²⁾, und besaß auch den Zehnden zu Kratingen, welchen er 1323 unter der Benennung Edelknecht dem Cuno Münzer, Bürger zu Bern, aus besonderer Liebe zu ihm, zu Leben gab. ²³⁾ Diese, wie es scheint, unentgeltliche Verleihung läßt vermuthen, es habe zwischen beiden eine uns unbekante Verwandtschaft bestanden, und Peter sey ohne Mannstamm abgestorben.

Weiter mag noch der in 1314 berührte Ulrich von Scharnachtal zu dieser Linie gehört haben; ferner ein Augustin, der 1317 Priester zu Interlaken war; endlich vielleicht auch Conrad der jüngere, gefessen zu Aesche, dessen Geschichte wir weiter unten erzählen werden.

²¹⁾ Urf. des Kl. Interlaken, in crastino Lucia virg. 1322.

²²⁾ Urf. zu Spiez, vom Donnerstag nach St. Niklausen-Meß 1304, geben auf der Burg zu Mülinen.

²³⁾ Urf. zu Spiez, vom achten Tag St. Martins 1323.

zu Bern, Conrad hingegen nicht, welches anzudeuten scheint, daß Walther allein dieses von ihrem Vater erworbene Bürgerrecht unterhalten, und auf seine Kinder vererbt habe.

1328 kaufte Walther, nebst Peter von Grimmstein und Berner von Matten, zu Thun von Frau Adelheiden von Wichtrach um 20 Pfund dasiger Pfennige einige Güter zu Steffisburg⁴⁸⁾, und im nemlichen Jahre wurde er und gleicher von Grimmstein, ihre Ehefrauen, nebst Vinzenz und Anna Fries, Johann von Lindnach, der Thormannin und Werner Münzer dem ältern, alle als des Friesen Erben mit dem Johanniterhause zu Buchsee wegen Gütern zu Optingen scheidsrichterlich betragen.⁴⁹⁾ Späterhin scheint er sich oft zu Thun aufgehalten zu haben, wo er wenigstens 1334 Bürger genannt wird, bey mehreren Verhandlungen Zeuge war, und seine Besitzungen in der umliegenden Gegend anschnlich vermehrte. So kaufte er 1330 von Johann Knupo um 40 Pf. Pfenn-

⁴⁸⁾ Urk. in crastino post festum corporis Christi 1328, aus der Burlaubenschen Sammlung.

⁴⁹⁾ Urk. von St. Georgenabend 1328. Laut einer gleichzeitigen Urkunde stellten Vinz. Fries, Werner Münzer und Mechtild, Gemahlin Johannis von Lindnach, dem Gotteshause zu Interlachen wegen eines Guts, das ihr Vater und Schwacher Niklaus der Frieser sel. von demselben zu Lehen trug, einen Meyers aus, und höchst wahrscheinlich war also, gleich wie jene, auch Walters von Scharnachtal letzte Frau eine Tochter des Friesen.

und ein Fidei (Fideicommissum) in dem Forst zu der Hof-
statt zu Lande, auf welcher Conrad von Ebernach-
thal, Edelknecht, sein Willkommens Haus, ehemals seß-
haft war.⁹⁹⁾ Diese Urkunde liefert uns den Beweis,
daß Nikolaus ein Sohn Conrads, des jüngern, gene-
rirt: es müßte denn noch ein anderer Conrad zu Lande
gelebet sein, wovon jedoch keine Spur ist.

Im nämlichen Jahre kaufte unser Nikolaus von Wil-
helm von Kündlingen, dem jüngern, Edelknecht, 5 Stk.
Hüblichen Zins auf dem Dientiger-Heimgarten zu
Oberhofen, und erkaufte dieses Recht gemeinschaft-
lich mit Gumprecht von Heren, von Ebn, vom Her-
käufer zu Mumbach.¹⁰⁰⁾ Im Anfang des folgenden
Jahres war er bei dem Verkauf der Hälfte an der
sogenannten Brunnentheil-Dauer vom Zehden zu
Nixberg und Schöngg gegenwärtig, die der Ritter
Conrad von Bergweiler von der Erben Heinrich von
Brunnenstein an sich brachte, und laut gleicher Ur-
kunde hatte er selbst von ihnen die andere Hälfte die-
ser Zehdenpart gekauft.¹⁰¹⁾ Dagegen überließ er 1393
ein Zinsgut zu Euz um 20 Gulden an Ulrich Prinz
von Ebn¹⁰²⁾, wober er, so wie in allen frühern Do-
kumenten, noch Edelknecht genannt wird.

⁹⁹⁾ Urk. zu Euz, vom 12. Brachmonat 1391.

¹⁰⁰⁾ Urk. von Polarisenthal 1391.

¹⁰¹⁾ Urk. des Kaufs Buchse, vom Donnerstag nach dem 12.
Tag 1392.

¹⁰²⁾ Urk. der Carthaus Herberg, vom Nikolai 1393.

zu Gunsten des nemlichen Gotteshauses, 1401 einen Spruch zwischen dem letztern und Otto von Lauffenburg, und später auch mehrere Verkäufe und Verpflichtungen besiegelte, so wie 1409 die von Peter Rubi und Anna seiner Ehefrau gemachte Stiftung des Catharinen-Altars in der Kirche zu Scherzlingen. In seinen Herrschaften scheint Herr Nikolaus sich damals noch selten, und wohl nur dann aufgehalten zu haben, wenn seine Gegenwart dort erforderlich war; so z. B. im Siebenthal, wie der Frenherr Wolfhard von Brandis 1399 als Herr zu Weissenburg der Probsten Zernschatten (Därstetten) ihre Freyheiten bestätigte, und zu Unspunnen bey Abschliessung des Vertrags von 1401. Sowohl diese letztere als die Siebenthalischen Herrschaften wurden übrigens im Namen gemeiner Herren durch Bögte verwaltet, und wir finden unter andern, daß Junker Heymo Ritsch, unsers Ritters Stieffsohn, in den Jahren 1405 und 1407, und Otto vom Bach 1413 bis 1429 zu Unspunnen, Hanns Cöftinger hingegen 1409 zu Wimmis Bogt gewesen.

Im Herbst des Jahres 1405 vermählte Herr Nikolaus seinen ältesten Sohn Heinzmann mit Jaquette Ritsch, seiner jetzigen Gemahlin Tochter aus erster Ehe, und besiegelte für denselben die Verschreibung, die ihr Heinzmann für ihre Morgengabe ausstellte. Zwey Jahre nachher versprach er, für den Werth von 1000 Pf. Pfennigen liegende Güter zu kaufen, welche nach seinem Tode Frau Antonia als Leibgeding

Wichtrach um alle Ansprache quittirt wurde, die derselbe (vermutlich als sein Geschäftsmann) von Reisen wegen, Reislöhnen, Dienst und Gelübden an ihn hatte ¹³⁶⁾; und daß unser Ritter seinerseits auch nicht ganz schuldenfrey war, denn im Wintermonat 1411 belangte ihn Gerung von Lengingen vor dem Rath zu Bern für die Bezahlung einer Schuld von 90 Gld., und nur mit Mühe erhielt Henmo Ritsch für seinen Stiefvater, der Krankheits wegen nicht selbst erscheinen konnte, eine Zahlungsfrist bis folgende Ostern. ¹³⁷⁾

Unterdesseu hatte sich zwischen den Herren von Unspunnen und der Probsten Interlaken ein neuer Zwist erhoben. Durch den Spruch von 1403 war die Gerichtsbarkeit derselben über ihre Angehörigen im Allgemeinen bestimmt worden, jetzt entstand Streit wegen den Marchen der in einander greifenden Twinge des Gotteshauses und des Gerichts zu Wilderswyl, welches theils an die Herrschaft Unspunnen, theils an die Kirche von Interlaken gehörte. Da die Partheien sich nicht darüber vereinigen konnten, so ließen sie beyderseits über ihre Rechtsame Kundschaft aufnehmen, und im Jahr 1409 trat der Probst zugleich mit Herrn Niklaus von Scharnachtal und Henmo Ritsch, als Vormund der Kinder Ludwigs von Seftingen, der im vorigen Jahre gestorben war, vor den Rath zu Bern. Dieser übertrug die Entscheidung vieren seiner Glieder, welche sofort aufritten, die

¹³⁶⁾ Urf. zu Spiez, von U. Frauentag im Herbst 1408.

¹³⁷⁾ Spruchbuch lit. A. in der Staats-Canzley.

anzutheilen. Nach Niklausens Tod sollten noch 30 Schll. an diese Spende fallen, und davon auch die Beginen, die armen Schüler und der Sigrift etwas erhalten, so wie der Leutpriester zu Echerzlingen 10 Schll., um Wein und Kostien zur Mess zu kaufen, und 10 Schll. an das Licht. Endlich bestimmte sie 5 Schll. den Feldsiechen an der Zull, und ebensoviel den Barmfüßern und Predigern zu Kern, und den Augustinern zu Frenburg. ¹⁴²⁾ Herr Rubi gedenkt in seinen Sammlungen dieser Frau Ita (wiewohl irrig als Ehefrau eines Rudolfs von Scharnachtal) im Jahr 1382, und wirklich mag sie um diese Zeit noch gelebt haben, muß aber bald nachher abgestorben seyn.

Niklausens zweite Gemahlin war 1388 die bereits angezogene Anna von Rot von Luzern, von welchem Geschlechte sich daher noch mehrere Urkunden im Scharnachtalischen Archive vorfinden. Auch sie hatte eine Fahrzeit in der Kirche zu Echerzlingen, wofür jährlich 1 Pfund Pf. enrichtet wurde. ¹⁴³⁾ Von seiner dritten und letzten Gemahlin, Antonia von Gestingen, haben wir schon gemeldet, daß er ihr im Jahr 1395 100 Gulden zu Uebeschi versicherte, daß sie 1398 zugleich mit ihrem Ehemann und ihrem Bruder, einen Viertel an Unspunnen und Oberhofen aus ihrem Gut kaufte, daher auch an den Verträgen von 1401 und 1403 Antheil hatte; ferner ist berührt worden,

¹⁴²⁾ Fahrzeitbuch der Kirche zu Echerzlingen, im Stadtarchive zu Thun.

¹⁴³⁾ Ebendasselbe.

Ausrichtung seiner letzten Ordnung, die jedoch bald wieder bergelegt wurden; denn Heinzmann und Franz erklärten in einer Urkunde von 1415, daß sie sich mit ihrer Schwiegermutter und Mutter auf folgende Weise vereinbart hätten: Frau Antonia sollte für ihr zugebrachtes Gut und übrige Eheansprachen das von ihrem sel. Gemahl ihr ausgesetzte Leibgeding bekommen, und ihr frohnfästlich 50 Pf. Stebler entrichtet werden, widrigen Falls sie dieselben auf Unkosten der Söhne beyden Lamparten (Wechslern) aufzunehmen begwältigt war; den Butter und Ziger sollte sie vom Berg Lattrion, die 6 Lämmer vom Lämmerzehnden zu Frutiggen beziehen, dazu alle Einkünfte, die Herr Niklaus am Belpberg besaß, mit Ausnahme von Twing und Bann, so die Brüder sich vorbehielten, und den Ertrag von einer Aebe zu Oberhofen. Weiter behielt sie die freye Disposition über ihr Haus zu Bern, über die 100 Gulden zu Uebeschi, über den vierten Theil alles Hausraths, den sie und ihr Gemahl besaßen, so wie über das ihm zugebrachte Silbergeschirr, und endlich über alles, was sie ersparen möchte, wie billig war. ¹⁴⁷⁾

¹⁴⁷⁾ Urf. von Valentini 1415.

(Die Fortsetzung folgt im zweiten Hefte.)

Ausrichtung seiner letzten Ordnung, die jedoch bald wieder bergelegt wurden; denn Heinzmann und Franz erklärten in einer Urkunde von 1415, daß sie sich mit ihrer Schwiegermutter und Mutter auf folgende Weise vereinbart hätten: Frau Antonia sollte für ihr zugebrachtes Gut und übrige Eheansprachen das von ihrem sel. Gemahl ihr ausgesetzte Leibgeding bekommen, und ihr frohnfästlich 50 Pf. Stebler entrichtet werden, widrigen Falls sie dieselben auf Unkosten der Söhne bey den Lamparten (Wechslern) aufzunehmen begwältigt war; den Butter und Ziger sollte sie vom Berg Lattrion, die 6 Lämmer vom Lämmerzehnden zu Frutingen beziehen, dazu alle Einkünfte, die Herr Niklaus am Belpberg besaß, mit Ausnahme von Twing und Bann, so die Brüder sich vorbehielten, und den Ertrag von einer Aebe zu Oberhofen. Weiter behielt sie die freye Disposition über ihr Haus zu Bern, über die 100 Gulden zu Uebeschi, über den vierten Theil alles Hausraths, den sie und ihr Gemahl besaßen, so wie über das ihm zugebrachte Silbergeschirr, und endlich über alles, was sie ersparen möchte, wie billig war. ¹⁴⁷⁾

¹⁴⁷⁾ Urf. von Valentini 1415.

(Die Fortsetzung folgt im zwenten Hefte.)

ENBERG.

Im Jahr 1185 den Vertrag der Abtey

von Eschenbach an das Kloster Engelberg.
und Cannel.

Vertical text or markings on the left edge of the page, possibly bleed-through or a margin note.

Small dark mark or speck.

Small cluster of dark marks or specks at the bottom right.

Dark horizontal mark or smudge at the bottom left corner.

Gleich nach Herrn Niklausens Absterben übernahm Heinzmann, als der ältere Sohn, die Verwaltung aller seiner hinterlassenen Güter und Einkünfte, und ließ sich 1415 von seinem Bruder Franz, der ihn ersucht hatte, dieselbe einstweilen fortzusetzen, sowohl über seine bisherige als noch zukünftige Verwaltung ihres gemeinsamen Vermögens, für so lange, als sie bey einander in Einem Zwinge haushalten und nicht getheilt haben würden, von aller Verantwortung freysprechen.¹⁵²⁾ Die Auseinandersetzung einer so bedeutenden Verlassenschaft und die Anordnungen zu Vertheilung derselben erforderten aber noch eine geraume Zeit, und dauerten bis ins dritte Jahr nach des Vaters Tod. Endlich kam die Theilung auf Martini 1416 zu Stande, und wurde in Bessenn des Probsts von Interlacken, Hansen von Raron und Ulrichs von Erlach, Edelknechten, Vinzenz Matters und Rudolf Zigerlis von Bern, vollzogen, auch von beyden erstern nebst den Gebrüdern von Scharnachtal, die Raron ihren Oheim nannten, besiegelt. Die Erbschaft war nach den Vorschriften der väterlichen Verordnung eingerichtet, und übrigens in zwey gleiche Theile zerlegt worden, unter welchen Heinzmann seinem Bruder die Auswahl ließ, und dafür 100 Gulden von ihm empfing. Demnach blieb ihm für sein Theil die Hälfte der Herrschaften Unspunnen und Oberhofen, mit ihren Einkünften und Rechtsamen, und ein eigener nicht dazu gehöriger Weingarten; ferner das Dorf Schwan-

¹⁵²⁾ Urf. von Tags nach dem Palmsonntag 1415.

trachteten, und ihre Verwaltung überhaupt nach und nach ordneten, also war auch jeder von ihnen einzeln auf die Erhaltung und Verbesserung seiner ökonomischen Angelegenheiten bedacht. Heinzmann insbesondere, welchem zugleich mit drei andern Bernern, der Graf Joh. von Frenburg und Neuenburg bereits im Jahr 1428 unter ansehnlicher Bürgschaft 49 Pf. Frenburgerwährung schuldig zu seyn bekannte¹⁷⁶⁾, Lieb 1431 auf Bürgschaft angesehenener Landleute Geld aus¹⁷⁷⁾, und im folgenden Jahr auch 400 Rheinische Gulden an Rudolf von Baldegg und dessen Gemahlin Beatrix von Ringgenberg, die ihm dafür unter dem Siegel Heinrichs von Bubenberg, der Beatrix Sohn, ihre Neben zu Aufselmingen am Ort, in der Herrschaft Oberhofen, in Pfandesweise zur Nutzung und Besetzung übergaben.¹⁷⁸⁾ Im Jahr 1433 kaufte er für 90 Goldgulden eine Matte unten am Spiezberg, und für 30 Pfund Stebler eine andere zu Zeiningen¹⁷⁹⁾; so wie 1435 um 200 Pfund wieder ein Gut in gleicher Gemeinde.¹⁸⁰⁾ Im März 1436 gab er, wie wir weiter oben gesehen, 190 Gulden auf ein Gut zu Oberhofen, und im nemlichen Jahre verschrieb sich der damalige Castlan zu Frutingen, Gilian Joser, der von Heinzmanns Bruder die Güter zu Aesche gekauft hatte, welche Cunzmann in Hofen inngehabt, unter

¹⁷⁶⁾ Urf. im Staats-Archiv zu Neuenburg.

¹⁷⁷⁾ Urf. von Sonntag zu Mittenfasten 1431.

¹⁷⁸⁾ Urf. von St. Thomasabend 1432.

¹⁷⁹⁾ Kaufbriefe vom 19. Januar und 14. April 1433.

¹⁸⁰⁾ Kaufbrief von Montag nach Reminiscere 1435.

Die Herrschaft Unspunnen war seit der Errichtung des Gemeinschaftsbriefts von einem gemeinsamen Amtmann verwaltet und die Gerichte eine Zeitlang gemeinschaftlich besetzt worden; es dauerte aber wenige Jahre, so erlitt dieser Vertrag von den Partheyen eine ungleiche Auslegung, und es erhoben sich neue Streitigkeiten. Besonders klagte der Probst von Interlaken nebst einem seiner Conventbrüder im August 1440 persönlich vor den Zwenhundert zu Bern, wider Jfr. Heinzmann von Scharnachtal und Niklaus, seines Bruders Franzen sel. Sohn: daß sie von den Gotteshausleuten in der Herrschaft Unspunnen die Huldigung verlangt, und letztlich sogar die Gerichte (welche wegen den obwaltenden Mißbelligkeiten einige Zeit unbesezt geblieben waren) dem Gemeinschaftsbrieft zuwider von sich aus zu besetzen unterstanden hätten. Heinzmann verantwortete diesen Eingriff nach einer andern Ansicht jenes Vertrags; allein nach Verhörung der vier Rathsglieder, welche der Errichtung desselben im Jahr 1430 beigewohnt hatten, wurde von Schultheiß, Rath und den Zwenhundert einmüthig gesprochen: daß der Gemeinschaftsbrief in Kraft bestehen und demzufolge beyde Theile die Gerichte in Freundlichkeit besetzen sollten, wie in den ersten sieben Jahren geschehen sey; die Gotteshausleute sollten den Edlen von Scharnachtal eben so wenig, als die Angehörigen der letztern dem Gotteshause, zu schwören haben, sondern nur diejenigen Männer, welche alljährlich von beyden Theilen an das Gericht gesetzt

Heinzmann, der um diese Zeit in vielen Oberländischen Urkunden als Siegler vorkommt, verließ in 1435 u. f. Jahren mehrere von seinen Herrschaften abhängende Mannlehen und kaufte 1444 um 23 Pf. einen Garten zu Unterseen, und einen Mattplatz am Lombach.¹⁹¹⁾ Im nemlichen Jahre wurde ihm als Herr zu Wispunnen das Erbe eines daselbst verstorbenen unehelichen Kindes, mit gewissen Einschränkungen, landesherrlich zugesprochen.¹⁹²⁾ Im Hornung 1447 verpfändete ihm Heinzmann von Amsoltlingen, von Thun, für 125 Rhein. Gulden einige Aeben daselbst¹⁹³⁾, und ein Jahr nachher versicherte er ihm 152 Gulden auf seinem Haus an der Kupfergasse zu Thun.¹⁹⁴⁾ Hingegen stellte Heinrich von Scharnachtal 1450 eine Schuldverschreibung von 80 Gulden gegen einen Bürger von Bern aus¹⁹⁵⁾, der ihn bereits im Dezember 1439 für 31 Pfund Pf. rechtlich belangt hatte.

Im Tellbuch von 1448, welches die um Martin dieses Jahrs in der Stadt Bern zu Ein vom Hundert erhobenen Vermögenssteuern enthält, ist Junfer Heinzmann unter die Ausburger, d. i. die außer der Stadt geseffenen Bürger gezählt, und sein Vermögen auf

¹⁹¹⁾ Urk. von 1444.

¹⁹²⁾ Spruch vom 12. Hornung 1444, im deutschen Spruchbuch lit. D.

¹⁹³⁾ Urk. von Lichtmeß 1447.

¹⁹⁴⁾ Urk. zu Spiez, von Dienstag vor Lichtmeß 1448.

¹⁹⁵⁾ Urk. daselbst, von Gregorientag 1450.

9000 Gulden angeschlagen. ¹⁹⁶⁾ Wirklich zeugen auch alle Nachrichten aus dieser Zeit von seinem fortwährenden Aufenthalt in seinen Oberländischen Herrschaften.

¹⁹⁶⁾ Zeltbuch von 1448, in der Staats-Canzley. Die Summe dieser in der Stadt Bern bezogenen Vermögenssteuer belief sich auf 14,086 Pf. 17 Schll. Darin werden bey 1000 Hausväter mit Namen benennt, und nebst dem viele Frauen, Kinder, geistliche Personen und Hausgesinde, noch besonders angeführt. Die reichsten Bürger waren damals: Herr Ludwig von Dießbach, angelegt für 34,000 Gulden; Rudolf von Ringoltingen, nebst seinen Söhnen und ihren Frauen, für 31,000 Gulden; Peter von Wabern für 26,600 Gulden; Frau Anna von Krauchtal für 25,000 Gulden; Herr Heinrich von Bubenbergh für 21,700 Gulden; Loy von Dießbach für 21,400 Gulden; Caspar und Niklaus Scharnachtal (ohne Caspars Frau) zu 20,000 Gulden; Herr Rud. Hoffmeister und sein Sohn, mit ihren Frauen, um 19,000 Gulden; Herr Anton von Erlach zu 18,000 Gulden; Ulrich von Erlach, der ältere, und Hans vom Stein, jeder für 17,000 Gulden; Hans von Dießbach und Hans von Mubleren, jeder bey 15,000 Gulden, u. s. w. Bald nach diesen folgt Heinzmann von Scharnachtal, dessen Vermögen also schon weit geringer als dasjenige seiner Neffen war. Von den weniger Vermöglichen führen wir nur noch an: Heinzmann vom Stein und Rud. von Erlach, jeder zu 8,000 Gulden; Niklaus von Wattenwyl für 7,000 Gulden; Peter und Ulrich von Erlach der jüngere, jeder für 5,000 Gulden; Caspar vom Stein für 4,434 Gulden; Burkard Thormann, Niklaus von Grafenried, Hans Tillier, Jakob May und Peter von Bären, von 3,100 bis unter 1,000 Gulden angelegt.

Leute daselbst zur Abrechnung mit seinen Neffen hatten, und die Schuldigen zum Ersatz dessen, was ihnen von daher noch zukommen möge. 5. Würde künftig der eine oder der andere von ihnen Güter kaufen, die in die Herrschaft Oberhofen gehören und dem Erbschaft unterworfen sind, so solle dem andern Theil auf Verlangen gestattet werden, in den Mitbesitz derselben zu treten. So wurden auch noch einige andere Punkte nach Billigkeit, und größtentheils zu Gunsten der beiden Brüder, entschieden; Heinzmanns Beschwerden hingegen, wie daß er von seinem Bruder Franz in der Theilung des Mutterguts seiner verstorbenen Gemahlin, und sonst in vielen Stücken übertroffen worden, und durch ihn zu Schaden gekommen sey, wurden durch diesen Spruch fast ganz beseitigt. ¹⁹⁷⁾

¹⁹⁷⁾ Spruchbrief der Ritter Rudolf Hoffmeister, Heinrich von Dabenberg und Anton von Erlach, denen Ulrichs von Erlach des Ältern, Schultzeiß, Ulrichs von Erlach des jüngern, Rudolfs von Ringgoltlingen, Thomanns von Speichingen, Loys von Dießbach, Jakob Ueberlingers, Thomanns Moß und Hans Wirthschafts, alle elf Stubengesellen der Gesellschaft zum Narren, von Montag vor der jungen Fastnacht, 17. Februar 1450. Diese Gesellschaft hat späterhin den Namen zum Ditzelzwang angenommen, ihr Wappenschild deutet aber noch heut zu Tage auf jene frühere Benennung; übrigens ist aus einigen der hier angeführten Namen ersichtlich, daß dieselbe damals nicht allein Edelleute unter ihre Stubengesellen zählte.

Kurz nachher klagten die Ausgeschoffenen von Mülinen und Aesche vor den Zwenhundert zu Bern wider Heinrich von Scharnachtal, daß er ihnen die schuldige Steuer von seinen in diesen Herrschaften gelegenen Gütern verweigere, wofür sie ehedem schon seinen Vater hätten belangen müssen; dagegen erwiderte er: die steuerbaren Güter, welche Herr Niklaus damals gehabt, seien seither verkauft worden, und die Alpe Latrion, so er noch besitze, ein freyes Mannleben und nicht steuerpflichtig. Hierauf wurde erkannt: alle Güter, die zur Zeit als jene Herrschaften an Bern gelangten, steuerbar waren, sollen es auch jetzt seyn; solche hingegen, welche damals freye Mannleben gewesen, auch fernerhin steuerfrey bleiben. ¹⁹⁸⁾

Im nämlichen Jahre schloß Heinzmann zugleich mit seinen Vettern Caspar und Niklaus, sämmtlich als Herren zu Unspunnen, mit der Gebauersame der drey Dörfer Wilderswyl, Mülinen und Grenchen, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten unter sich, folgende Uebereinkunft: 1. Sollen die Herren einen ehrbaren Vogt und Weibel setzen, die in der Herrschaft selbst sesshaft seien, und fromme unbescholtene Rechtsprecher an das Gericht, welchem sie dann schwören sollen. Von diesem mögen allein Streitigkeiten um Eigen und Erbe, und schwere Ausläufe vor die Herrschaft gezogen werden, oder was dem Gericht sonst gut bedünkt. 2. Alle, die zu der Gebauerzunft

¹⁹⁸⁾ Spruch vom 2. März 1450, im deutschen Spruchbuch lit. D.

den Anfangs gewiesen, dem Junker Heinzmann, welchem sie alle ihre Habe und Güter in gemein schadlosweise dafür eingesezt hatten, auch gemeinsam um die Schuld und Kosten genug zu thun; da sie aber nachher erzeigten, daß er sich ohne Wissen Aller mit einigen der Mitschuldner abgefunden, so wurde er in einem zwenten Spruche zu Bern verfällt, den von daher erlittenen Verlust an sich selbst zu haben.²⁰⁰⁾

Unterdessen war seine Enkelin Barbara von Naron, nachdem sie wenige Jahre mit Hans Rudolf Hoffmeister verhenrathet gewesen, kinderlos gestorben, und Heinzmann hatte, als ihr Gemahl ihr kurz darauf folgte, die von seinem Eidam auf jenen Fall errichtete Substitution zu seinen Gunsten geltend gemacht, und die ganze Erbschaft behändigt. Gegen diese eigenmächtige Handlung klagte Frau Cäcilia von Rheinach, die Wittwe des Schultheißen Rudolf Hoffmeisters, welche die nächste Erbin ihres Sohns und seiner vor ihm abgestorbenen Gemahlin zu seyn vermeinte, im Januar 1453 vor dem Schultheiß und beyden Rätthen persönlich mit Christian Willading, ihrem Vogt, und brachte zur Unterstützung ihrer Forderung vor: daß Heinzmann seine Enkelin ihrem Sohne ohne alle Bedinge, noch Vorbehalt wegen Substitution ihres Guts gegeben, daß dieselbe ihn vor. geseßenem Rath zu Bern — ohne Widerspruch von Seite ihres Großvaters — zu ihrem Erben ernannt, und obwohl Hans

²⁰⁰⁾ Sprüche vom 26. Herbstmonat und vom 23. November 1453, im deutschen Spruchbuch lit. C. und D.

Kurz nachher klagten die Ausgeschossenen von Mülinen und Mesche vor den Zwenhundert zu Bern wider Heinrich von Scharnachtal, daß er ihnen die schuldige Steuer von seinen in diesen Herrschaften gelegenen Gütern verweigere, wofür sie ehedem schon seinen Vater hätten belangen müssen; dagegen erwiderte er: die steuerbaren Güter, welche Herr Niklaus damals gehabt, seyen seither verkauft worden, und die Alpe Patrion, so er noch besitze, ein freyes Mannlehen und nicht steuerpflichtig. Hierauf wurde erkannt: alle Güter, die zur Zeit als jene Herrschaften an Bern gelangten, steuerbar waren, sollen es auch jetzt seyn; solche hingegen, welche damals freye Mannlehen gewesen, auch fernerhin steuerfren bleiben. ¹⁹⁸⁾

Im nämlichen Jahre schloß Heinzmann zugleich mit seinen Vettern Caspar und Niklaus, sämmtlich als Herren zu Unspunnen, mit der Gebauersame der drey Dörfer Wilderswyl, Mülinen und Grenchen, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten unter sich, folgende Uebereinkunft: 1. Sollen die Herren einen ehrbaren Vogt und Weibel setzen, die in der Herrschaft selbst sesshaft seyen, und fromme unbescholtene Rechtsprecher an das Gericht, welchem sie dann schwören sollen. Von diesem mögen allein Streitigkeiten um Eigen und Erbe, und schwere Ausläufe vor die Herrschaft gezogen werden, oder was dem Gericht sonst gut bedünkt. 2. Alle, die zu der Gebauerzunft

¹⁹⁸⁾ Spruch vom 2. Merz 1450, im deutschen Spruchbuch lit. D.

der drei Dörfer gehören, mögen Wein ausschütten, Laverne halten, Stahl, Eisen, Salz und allerlei Kaufmannswaare feil legen, und ehrbare Gewerbe treiben, ohne Eintrag der Herrschaft; unschädlich der Letztern an ihren Einkünften, wie an ihren Gerichten, Freheiten und Rechten. In einem zweiten Vertrag vom gleichen Tage kamen dieselben überein: daß die Herren von Unspunnen allein das Recht haben sollen, Hofstätten auf der Almende hinzuleihen, und für gemeinsame Rechnung in Zins zu legen; auch daß ihnen das Eigenthum über die in der Herrschaft gelegenen Hölzer zustehet, beide Theile aber befugt seyen, sich daraus zum Brennen und Bauen nach Nothdurft zu beholzen, und die Herren auch außerhalb diesem Gebiet; jedoch solle aller Holzverkauf an Außere untersagt seyn. Zuletzt wurden in dieser Verkommniß die Rechte der Probsten Interlacken vorbehalten, und beide Verträge auf der einen Seite von Heinrich und Caspar von Scharnachtal, im Namen der Bauersame hingegen von Christen Schlucher, Vogt zu Unspunnen, Peter von Hürenberg von Bern, und von Hans im Baumgarten, des Raths zu Thun, besiegelt. ¹⁹⁹⁾

Einige Jahre nachher gerieth Heinzmann mit den Leuten von Adelhoden in der Landschaft Frutigen, wegen Zurückzahlung einer Summe von 600 Gulden in Streit, um die er sich für sie gegen das Stift von St. Peter zu Basel verschrieben hatte. Dieselben wur-

¹⁹⁹⁾ Urf. der Herrschaft Unspunnen, von Samstag nach Martini 1450.

den Anfangs gewiesen, dem Junker Heinzmann, welchem sie alle ihre Habe und Güter in gemein schadlosweise dafür eingesetzt hatten, auch gemeinsam um die Schuld und Kosten genug zu thun; da sie aber nachher erzeigten, daß er sich ohne Wissen Aller mit einigen der Mitschuldner abgefunden, so wurde er in einem zweiten Spruche zu Bern verfällt, den von daher erlittenen Verlust an sich selbst zu haben.²⁰⁰⁾

Unterdessen war seine Enkelin Barbara von Aarou, nachdem sie wenige Jahre mit Hans Rudolf Hoffmeister verheirathet gewesen, kinderlos gestorben, und Heinzmann hatte, als ihr Gemahl ihr kurz darauf folgte, die von seinem Eidam auf jenen Fall errichtete Substitution zu seinen Gunsten geltend gemacht, und die ganze Erbschaft behändigt. Gegen diese eigenmächtige Handlung klagte Frau Cäcilia von Rheinach, die Wittwe des Schultheißen Rudolf Hoffmeisters, welche die nächste Erbin ihres Sohns und seiner vor ihm abgestorbenen Gemahlin zu seyn vermeinte, im Januar 1453 vor dem Schultheiß und beiden Räthen persönlich mit Christian Willading, ihrem Vogt, und brachte zur Unterstützung ihrer Forderung vor: daß Heinzmann seine Enkelin ihrem Sohne ohne alle Bedinge, noch Vorbehalt wegen Substitution ihres Guts gegeben, daß dieselbe ihn vor. geseßenem Rath zu Bern — ohne Widerspruch von Seite ihres Großvaters — zu ihrem Erben ernannt, und obwohl Hans

²⁰⁰⁾ Sprüche vom 26. Herbstmonat und vom 23. November 1453, im deutschen Spruchbuch lit. C. und D.

Nach Verhörnung der obigen Klage, Antwort und fernern Begeuren, wie auch der vorgelegten Titel und besonders der Handveste, urtheilten Schultzeiß, Rätbe und Burger einmüthig: Heinzmann von Scharnachtal solle im Besitz aller Güter Johannis von Naron sel. verbleiben, sie seyen Lehen oder eigen, weil er dieselben über Jahr und Tag unangesprochen ingehabt, und der Frau Cäcilia um die ihr laut Spruchbrief schuldige Summe Ausrichtung thun. Hiebey wollen sie auch beyde nach Vermögen handhaben und beschirmen; habe aber der Graf von Greyers etwas an den von Scharnachtal zu sprechen, so solle darum beschehen was recht sey. ²⁰⁵⁾

Diese Entscheidung gründete sich auf den Inhalt einer Satzung in der Bernerischen Handveste, nach welcher den Zwenhundert allerdings oblag, ihren Mitbürger bey dem verjährten Besitze seines Erbes zu schützen; allein auch ihnen selbst mußte daran gelegen seyn, ihren Rechten als Landesherren des Ober-Siebenbals, darum sie vor Zeiten die Herren vom Thurn ausgekauft hatten, gegen die Ansprüche des Grafen von Greyers nichts zu vergeben. Die Edlen von Naron hatten zwar Mannenberg von ihm zu Lehen getragen; ob aber diese Herrschaft und Reichenstein überhaupt Mannlehen seyen, wie Bubenberg sagte, oder welsche Lehen, die sich auf Töchter vererben konnten, wie Scharnachtal vorgab, und ob der Graf dieselben

²⁰⁵⁾ Spruch vom 12. Dezember 1454, im deutschen Spruchbuch litt. C.

wärts abzuändern. Im folgenden Jahre gab er, als Herr zu Oberhofen, verschiedene Güter in den Kirchhöfen von Wimmis und Aesche zu Mannlehen²¹³⁾, und bald darauf versicherte er seinem Better Niklaus von Scharnachtal, Ritter und Alt-Schultheiß zu Bern, die 200 Gulden, so er dessen Vater Franz schuldig verblieben war (siehe den Spruch von 1450), auf seinen Herrschaftzinsen, Tavernen-, Almend- und Weinzinsen zu Oberhofen.²¹⁴⁾

Im Hornung 1468 empfing Heinzmann, zugleich mit seinem ebengenannten Neffen und dessen Bruder Caspar, die Herrschaften Oberhofen und Unspunnen, nebst ihren Zubehörden, die Herrschaft Schwanden am Brünig, die Zehnden zu Reichenbach und Krattingen, die Alpen Hochkien und Glütsch, von Schultheiß und Rath der Stadt Bern zu Mannlehen.²¹⁵⁾ Kurze Zeit nachher übergab er alle von seinen Vorfahren ererbten Mannschaftsrechte seinem Better Niklaus, als Mit-herrn zu Oberhofen.²¹⁶⁾

In den ersten Tagen des folgenden Jahres machte Junker Heinrich von Scharnachtal seine letzte Ordnung. In dieser gab er dem Ritter Conrad seinen Theil an Oberhofen zum voraus, seiner dormaligen Ehefrau Ita 20 Gulden Leibgeding für ihre Arbeit

²¹³⁾ Mannlehen-Reverse von Sonntag vor Philipp und Jakob 1467.

²¹⁴⁾ Urk. von Freitag nach St. Johann Baptist 1467.

²¹⁵⁾ Urk. zu Spiez, vom 12. Hornung 1468.

²¹⁶⁾ Urk. daselbst, von Samstag nach Paulustag 1468.

Damals zwischen dem Adel und dem Anhange des ehrgeizigen Peter Kistler erhob, der auf Ostern dieses Jahres zur Sch.:heiß.:würde gelangte. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte dieses denkwürdigen Streites auseinander zu setzen, auf den wir noch in der Folge zurückkommen werden; sondern wir berühren denselben hier nur so weit als nöthig ist, um den Antheil zu bezeichnen, den unser Conrad an demselben genommen hat. Als nemlich die Kistlerische Partei, in der Absicht den Adel verhaßt zu machen, die Erneuerung des strengen Sitten-Mandats durchgesetzt hatte, welches gewisse, den edlen und reichen Geschlechtern eigene Kleidungsstücke bey einer bedeutenden Geldbuße und persönlicher Leistung untersagte, wurde auch Herr Conrad von Scharnachtal, nebst seinem Vetter Niklaus und den Herren Adrian von Bubenberg, Niklaus und Wilhelm von Dießbach, vor dem dazu niedergesetzten Gericht beschuldigt, jener Satzung durch das Tragen von langen Schnäbeln an ihren Schuhen freventlich entgegen gehandelt zu haben. Vergeblich schützten sie wider diese Anklage ihre ritterliche Würde vor, die ihnen dergleichen Unterscheidungszeichen gestatte: sie wurden alle fünf in die festgesetzte Buße und Leistung verfällt²⁵⁹⁾, und wenige Tage nachher ergieng über ihre Namensverwandte und mehrere andere Edelleute und Frauen, die sich eines ähnlichen Verstoßes schuldig gemacht hatten, ein gleiches Urtheil.

²⁵⁹⁾ Deutsches Spruchbuch litt. F. sub dato Donnerstag vor Andreastag 1470.

Scharnachthal zu seinen Erben eingesetzt zu haben scheint; sonst wäre sein nächster natürlicher Erbe Hans Wilhelm, seines Bruders Sohn, gewesen, dem er aber, vermuthlich wegen seiner Verschwendung, nur 20 Pfund Pfennige verordnete. Nichtsdestoweniger ließen ihm Niklaus und Caspar die Wahl, entweder seines Oheims Verlassenschaft mit dessen Schulden zu übernehmen, oder ihnen dieselbe gegen Ausbezahlung von 100 Gulden anstatt jenes kleinen Legats, zu überlassen: worauf Hans Wilhelm, der sich damals schon in bedrängten Umständen befand, vor Schultheiß und Rath sich für das Letztere erklärte, und zu ihren Gunsten aller Ansprache an Herrn Conrads Verlassenschaft sich entzog.²⁶⁴⁾ Einige Tage nachher schloßen obige Erben auch mit seinen Schwestern und übrigen Anverwandten, in Bessens Hemmann von Luternau, Deutsch-Ordens-Comthur zu Sumiswald, Niklaus von Dießbach, Ritters, Walthers von Hallwyl, Hans Rudolfs von Luternau, Hans Wilhelms von Scharnachthal und Caspar Effingers, wie auch des von Schultheiß und Rath zu Bern bengeordneten Stadtschreibers Thüring Fricker, eine Uebereinkunft, worin Herr Niklaus und sein Bruder Caspar sich verpflichteten, „zu ihres sel. Vatters Gut zu stahn, als sie denn das bas fugt,“ und die Bezahlung seiner hinterlassenen Schulden, sie möchten von ihm selbst oder von seinem Vater herrühren, zu übernehmen. Insbeson-

²⁶⁴⁾ Urf. von Samstag nach Joh. Baptista 1472, im Original, und im deutschen Spruchbuche litt. F.

Aus dieser letzten Ehe hinterließ Wilhelm von Scharnachtal keine Kinder, aus der ersten hingegen:

1. Hans Wilhelm, dessen Geschichte nach derjenigen seiner Schwester folgen wird; und

2. Elisabeth. Diese trat, in Folge der väterlichen Verordnung, sehr jung in das Frauenkloster Augustiner-Ordens zu Interlaken, wo ihres Vaters Schwester als Nonne lebte; allein „da sie in Anwesen ihrer Neptifin und des Probsts Profess sollte thun, ruft' sie Thoman Güntschin, einen hübschen Ordensjüngling, der zur Wnche wollte gan, um Gotteswillen um die heil. Ehe an, die auch ihren gelanget.“²⁷²⁾ Nach ihrer Verheirathung erforderte sie an ihren Bruder die Hälfte alles väterlichen und mütterlichen Guts, und da er keine Theilung mit ihr eingehen wollte, so trat sie nebst ihrem Ehemann im July 1473 vor dem Rathe zu Bern klagend auf, und erzählte: sie sey sehr jung, auf Zureden ihrer Anverwandten, in das Kloster gegangen, auch nie gesinnet gewesen, in demselben zu bleiben; vergeblich habe sie gebeten, daß man sie mit der Ehe versorge, und erst dann als eine von den Ihrigen verlassene Waise den Güntschin geheirathet. Sie schloß, daß weder ihr Vater noch sonst Jemand ein Recht gehabt, sie zu enterben, und verlangte mit ihrem Bruder zu theilen. Dawider legte Hans Wilhelm das väterliche Testament vor, wodurch er zum alleinigen Erben seiner Eltern ernannt worden, und fügte hen, daß Elisabeth in Folge eines von Vater

²⁷²⁾ Valerius Anselm.

Anforderung bis nach Bezahlung aller frühern zur Geduld gewiesen. ²⁸³⁾

Nach dreyn Jahren, während welcher Hans Wilhelms Gläubiger — ohne Zweifel wegen der dazwischen gekommenen Bewegungen des Burgundischen Kriegs — still gestanden zu seyn scheinen, traten dieselben neuerdings an einem offenen Rechtstage wider ihn auf, und Klein und Große Rätthe erkannten nun, daß vor allen Wilhelms Schwester für ihr Erbtheil, dann seine Gemahlin (die ihm unterdessen Geld vorgestreckt, und deren Vater ihn eine Zeitlang mit seinen Dienstboten und Pferden erhalten hatte), und nach ihr die übrigen Gläubiger, ihrem Range nach, befriedigt werden sollten. ²⁸⁴⁾ Bald nachher wiesen Schultheiß und Rath in einem freundlichen Spruch die Günstchi für ihr Erbtheil vollends aus, wie bereits angeführt worden ist, und bestimmten zugleich, daß die Ansprachen der Frau Margaretha vom Stein vorab auf der Herrschaft Rued versichert, und Hans Wilhelms Schulden aus seinem übrigen Gut bezahlt werden sollten. Im August 1478 wurden die vorigen Sprüche, ungeacht der Vorstellung verschiedener Gläubiger, die sich dadurch beinträchtigt fanden, von den Zwenhundert bekräftigt, und wiederholt festgesetzt, daß Frau Margaretha für ihre Morgengabe von 200

²⁸³⁾ Spruch von Samstag nach Ostern 1474, im deutschen Spruchbuche litt. G.

²⁸⁴⁾ Spruch von Samstag vor Joh. Baptistä 1477, ebendasselbst.

Von dem Leben der edlen Gräfin
Gutta von Werthheim

und von

Albert von Rynach, Ritter, ihrem Ehemann.

Eine Anekdote.

(Ausgezogen aus einer handschriftlichen Rapperschwylers-Chronik von Dominikus Rotenflue, verfaßt, wie es scheint, zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, und im Besitze des Tit. Herrn Schultheiß von Mälinen zu Bern.)

Zu Werthheim, einer Grafschaft im Würzburger Bisthum des Frankenlandes gelegen, war von gräflichen Eltern Gutta geboren, aber derselben schon in ihrer unmündigen Kindheit durch den frühzeitigen Tod beraubt worden, deswegen die nächsten Anverwandten die Vormundschaft dieses gräflichen Kindes mit Leib, Haab und Gut an sich gezogen, und damit sie etwa der hinterlassenen Grafschaft einige Erben, Besitzer und Herren könnten seyn, haben sie das gräfliche Kind gewaltsamerweise, etwa 11 Jahre alt, in das herrliche königliche Kloster Königsfelden St. Clara Ordens in der Schweiz verstoßen. Weil aber die junge Gutta keine

incendia dampna gravia fuerint iniqua. ego, ex cuncta scientia, sciens ac spontanea voluntate, praedictos Burgenses de *homo* omnes et singulos super dampnis ac incendiis praedictis et super omnibus actionibus ac querelis. que contra ipsos hac de causa in praedicta ecclesia mea competebant, vel competant, vel competere viderentur. aut competere poterant quaeque, nomine meo et ipsius ecclesiae, ac omnium, quorum interest. aut intererat, quittiavi, et penitus quibus per penitentibus, et remitto eis praedictas actiones ac querelas, nunc et in futurum, pro me ac dicta ecclesia mea, pro viginti una libris Romanorum denariorum, ab iisdem Burgensibus de *homo*, in satisfactionem ac emendationem damperum praedictorum, nisi solutis et ad nos evidentes litteras nostras ac meos penitus veris, scilicet ac satisfactorias ipsius ecclesiae ac denariorum per interdicta servatorum; promittens per juramentum nostrum, ad Deum et sancta Dei evangelia imperpetuum promittitum, pro me ac omnium, quorum interest. aut intererat, contra praedictam et servatorem et praedictam in iudicio, quocumque, et quocumque iudicium, facto vel verbo in locum non venire et contravenire, vel etiam in aliquo casu, praedictum nuntio igitur in omnibus et singulis tunc factis, omni exceptione data, nos ac interdicta servatores

aus sancti Petri de *homo*, dampna facta, in nos tunc per satisfactionem nos tunc satisfactorie fuisse, in nos ac servatores interdicta servatores

REPONSE.

Sire,

Nous avons reçu les Vôtres, et par elles entendus comme Votre Majesté demande et désire que nous nous retirions de ceste ville de Salins, chose que V. M. sçache être agréable à nos Seigneurs et supérieurs. Sur quoi respondons, qu'avant peu de jours avons reçu lettres de nos dits Seigneurs et supérieurs, par lesquelles ils nous mandent, qu'ayons à servir fidèlement le Roi et conserver de toutes nos forces et pouvoirs les terres à S. M. Catholique, et principalement ceste comté de Bourgogne, par ainsi, n'ayant aultre commandement, ne pouvons faire moins que d'observer ce que dit est. Vu même, que partant ainsi soudainement, et quittant la place qui nous est commise et qu'avons promis de garder, Votre Majesté même nous pourra imputer cela à une conardise et trahison, chose de notre nation fort éloignée. Quant à la bonne amitié et intelligence entre la couronne de France et notre nation, que V. M. escript tant désirer l'observer inviolablement, ne trouvons meilleur moyen et plus évident, que d'abandonner et quitter les armes à l'endroit de ceste comté, qui est tant alliée et voisine de notre nation. Vu même, que nos Seigneurs supérieurs nous ont défendu, partant du pays, de n'entrer en France, ni entre-

söltchs durch einen Gewalthaber zu suchen und zu verfolgen, wie sich gemeins Lands Bruch nach wird gebüren; dann suß wo das nit sollte beschehen, mögen Ihr bedenken, die Notdurft fordern, die Unfern in andern Fugen und Gestalten zu bewaren. Harinne wöllent Uech bewisen nach unserm guten Vertruwen. Statt uns umb Uech allzit guts Willens zu verschulden.

Datum Margrethe, Anno mdiiij. (1504)

Schultheß und Rat
zu Bern.

Den strengen, edlen, vesten, ersamen und wisen
Schultheßen und Rat der Stadt Fryburg,
unsern günstigen Herren und getrüwen lie-
ben Eidgnossen.

Strengen, edlen, vesten, ersamen, günstigen
Herren und getrüwen lieben Eidgnossen! Uewer Wis-
heit sig unser gutwillig Dienst und was wir Eren,
Liebs und Guts vermügen allzit zugesagt vor. Uns
ist diser Tagen zukomen ein Geschrift unter dem Se-
cret-Insigel unser getrüwen lieben Burgeren und Bund-
gnossen von Lucern in Namen gemeiner Eidgnossen us-
gangen, darinn gemeldet, daß die großmächtig Ver-
sammlung U. L. Eidgnossen Botten daselbs durch
gloubwirdig schriftlich und ander Kuntschaft bericht

habend wir siewern und unsern getrüwen lieben Entgnossen us den dryzehen Dritten, so het nit by uns gewesen, gliche Meinig ouch verküntt in Hoffnung, die ouch nit usbliben werdenn, das wellend wir allzitt zu verdienen haben zc.

Wytter getrüwen lieben Entgnossen, so kumpt unns für, wie die unsern hingelouffnen Knecht zu S. H. zogenn, übell habend verlorn, unnd noch für und für Knecht hinwegzüchind, semlichs abzustellen wellend den Botten ouch bevelchen zc.

So kumpt uns ouch für, daß die Hodler¹⁰⁾ das Korn us der Entgnoschaft fürent unnd verkouffent; Beducht uns gut sin semlichs abzustellen, dan es ist dem armen gemeinen Möntschen ein großen Abbruch, darum zu handlen. — Wellend dem Botten ouch Befehl und Gewalt gen.

Unns bedüncken die Hendell uff dismal groß unnd schwer sin, darum het unns mögen gefallen von ein Ort zwen Botten zu schicken, damit dester tapferlicher möcht gehandelt werden zc.

Datum unnder unser lieben Entgnossen von Schwyz Insigell in unser aller Namen usgangen am 5 Tag Septembris A.^o mdyvij. (1517)

Sanntbotten von Zürich Luzern Uri Schwyz Underwalden Zug unnd Glarus zu Schwyz uff dem Tag versamlot.

¹⁰⁾ Händler, Säumer.

lich verlassen, mit der Hilf Gottes, der sich und uns all allzeit in fridlichem ewlichem Wesen wolle enthalten.

Datum und mitt unsers Landvogts zu Badenn, Heinrichen Gollschis von Ury, Insigell in unser aller Nammen besigelt, Donnerstag nach Sanct Agsten²¹⁾ Tag, Anno mdyt. (1511)

Stetten und Ländern gemeiner Endgnosschafft
Nöte, der Zyt zu Badenn in Ergöw
versamelt.

Den großmächtigenn, strengenn, vestenn, ersamen, wisen Schultziß und Ratt zu Fryburg, unsern gar günstigen Herrn und gestürmen lieben Endgnossen.

Großmächtigen, strengen, vesten, ersamen, wisen, gütigen allzeit lieben Herrn, nach gar fründlicher Erwartung alles, so uns unserem Vermögen ist Nüt und Gut u. S. W. berent zu vor! Alsdann Jörg Wiltu us u. S. Weidunguis Landenn und geschwornen Rechten empflechen ist, darumb Es groß Arbeit Verdruß und Kosten den Staz zu suchen, und widerumb zu erlangen, erbiten haben, wir warlichen sonder groß Lid und Bekümmerniß empfangenn, mit allem umb unier, uniers Bruders und Anpreach wa-

²¹⁾ Agsten, Agsten.

Herren trümlich und wol bevolchen. Datum und mit
des erwürdigen geistlichen Herren Her Johannis Abt
des würdigen Gophus zu Wettingen Insigel von un-
fer Bitte wegen besiglet uff Zinstag vor Galli, Anno
mdxvi. (1516)

Uewer Gnaden willigen
all schwanger und ander
ersam Frowen zu Baden in Ergöw.

Urtheil zu Stans in Unterwalden ergangen, zwi-
schen Bern, Fryburg und Solothurn an ei-
nem, und Arnold Winkelried am andern
Theill.

Ich Ulrich Endachers, diser Zit Landtammann
zu Unterwalden nydt dem Wald, Bekenn und tun kundt
männliche öffentlich mit Urkund diß Brieffs, das ich
uff diserm Tag Datum diß Brieffs, zu Stans, vor
dem Matthus, am Blas, öffentlich zu Gericht ge-
säßen bin, und da für mich in offen Gericht kommen
sind die frommen, fürsichtigen, ersammen und weisen
von unsern lieben Eidtgnossen, von Bern, Bänner
Spillman und Herr Peter Roggli; von Fryburg,
Bänner Schneüoli; von Soloturn, Herr Hans Welp-
mer, als von unsern bsundern, guten Fründen und
getrüwen lieben Eidtgnossen, eins Teils. Zum an-
dern Teil der Unser Houptmann Arnold Winkelried,

licher, so damals zu Bällis lagen, Im sidbar, als
 Zu beducht hab, nitt zum günstigsten gsin, villicht
 von Inen geredt han, und Im villicht ertlich Unwil-
 len understanden zu machen, aber das soll sich mit
 Warheit nyemer erfunden, daß er von den dryen Stet-
 ten söllichs geredt hab. Daruff die Botten von den
 dryen Stetten redten, und sprachen: von Lowins wä-
 gen wäre Inen gar nüßit empfolchen, aber umb Ir
 Ansprach fordretten Si von Im Andtwurt, ob Er
 der Red gichttig wäre oder nitt, und so verr Er ders
 abred, wären Si da und wöltten In ders mit Kundt-
 schafft understan gehorsam zu machen. Und nach mer
 Red und Widerred, so ist von Landtammann und
 Landtlütten und ganzem Gericht gütlich so vil harzu
 geredt und unser lieb Eidtgnossen, Botten, von den
 dryen Stetten gebeten, die Sach an²⁵⁾ Kundtschafft
 zu beider Sydt zum bloßen Rächten kommen lassen,
 das zu beider Sydt also verwilligett, doch wie unser
 Bruch und Landtsrächt ist, ob demädere Teil in der
 Urteil, Beschwärtt wilt wärdenn, daß der die nach
 unserem Bruch und Landtsrächt fürer züchen möcht,
 und nach beider Teil Rächtsaft und nach miner ob-
 genannten Landtammans Umbfrage, ward mit Urteil
 und zu Rächt erkendt also, daß Arnold Winkelried
 uff staß und ein Eid liplich zu Gott, an die Heilligen
 schweren sol, daß Er von den dryen Stetten Bernn,
 Friburg und Soloturn, unsern lieben Eidtgnossen,
 nüßit anders wüße, der Red und Abzugs uff Bemund,

²⁵⁾ an, ohne.

ERRATUM.

**Geschichtsforscher Bd. II. Seite 318. Linie 15 von oben.
Statt : avec Ernest I. Duc de Souabe, Rodolphe I.
et dont la mère, soll heißen : avec Herman II. Duc
de Souabe, et dont la mère.**

temberg, die aus ihrem väterlichen und mütterlichen Gut angekauft worden waren ³⁹¹). Drey Jahre darauf quittirte der Altschultzeiß von Erlach im Namen seiner Stieffinder, die beyden Herren von Mülinen für den Empfang jener 1300 Rhein. Gulden ³⁹²), und 1503 zahlten dieselben ihre Schuld ganz ab, wo dann die gesammten 2300 Gulden so vertheilt wurden, daß Frau Barbara für ihren Theil 500 Gld. erhielt, von welchen sie ihrer im Stift Königsfelden befindlichen Tochter Agnes 200 zur lebenslänglichen Nutznießung anwies, ihre andre Tochter Magdalena hingegen, die seit 1500 an Johann von Erlach, den ältesten Sohn ihres jetzigen Gemahls, verheyrahtet war, 600, und Caspar von Mülinen, ihr eigener Sohn, 1200 Gulden bekam, wofür der Letztere seinen Oheimen, mit beyden Herren von Erlach, eine Generalquittung ausstellte ³⁹³).

Wir finden die Frau Barbara und ihre Kinder um die nämliche Zeit im Besiß einer Schuldverschreibung von 1100 Gulden auf den Grafen Johann von Greyers, Herrn zu Montservant, wofür der Benner Peter Achshalm und der reiche Rathsherr Bartholome

³⁹¹) Spruch vom Montag nach dem Sonntag Sculi 1493, im D. Spruchbuche litt. N.

³⁹²) Quittung vom Samstag nach Mariä Empfängniß 1496, in einem alten Spruchbuche.

³⁹³) Urk. vom Dienstag nach Pfingsten 1503, im D. Spruchbuche litt. R.

Lande, d. i. den acht eidgenössischen Orten, nebst Solothurn, zu Stande bringen half⁴¹⁴); und in der Folge durch die wesentlichsten Dienste.

Im April 1464 schloß er als Alt-Schultheiß nebst einigen andern Rätben, mit den Abgeordneten von Biel einen ausführlichen Vertrag wegen der beidseitigen Marchen und über verschiedene ökonomische Gegenstände⁴¹⁵); wohnte im nämlichen Jahre als erster Bernischer Gesandter der Tagsatzung in Zürich bey, wo er unter Anderm einen Zwist des Grafen von Werdenberg mit den Herren von Brandis, wegen Baduz, entscheiden half⁴¹⁶); und im Weinmonat finden wir ihn an der Spitze der Mannschaft, welche Bern durch das Simmenthal und Sanen nach Baz sandte, um sich einer ausstehenden Geldschuld von Seiten Ruff Aspers zu versichern, in dessen Abwesenheit sein Hans geplündert und einer seiner Söhne bis nach erfolgter Schuldberichtigung als Geißel nach Bern geführt wurde⁴¹⁷). Kurz vorher war unser Ritter auch vom König Ludwig XI zu seinem wirklichen Kammerherrn ernannt

⁴¹⁴) Urf. vom 27. November 1463, ebendasselbst, S. 631 u. f. Siehe auch Job. von Müller, 4. B. S. 542, Note 495 und 497.

⁴¹⁵) Bestätigung dieses Vertrags durch beyde Städte Bern und Biel, vom Dienstag nach Georg 1464, in der Hallerschen Urkunden-Sammlung.

⁴¹⁶) Abschied zu Zürich von Corp. Christi 1464, wegen Baduz, bey Tschudi, II. Theil, S. 643 u. f.

⁴¹⁷) Tschachtlans gedruckte Berner Chronik, S. 333.

te, weil seine ritterliche Würde gewisse Unterscheidungszeichen erheische, so wurde er gleich andern Edelleuten in die festgesetzte Buße und einmonatliche Leistung verfällt; er unterzog sich jedoch, so wie die Uebrigen, ohne Widerwillen dem ungünstigen Urtheil seiner Obern, und verließ die Stadt; allein zu Anfang des folgenden Jahres ritt er, inolge eidgenössischer Vermittlung, mit denselben zur allgemeinen Zufriedenheit wieder zu Bern ein, wo ihnen überlassen wurde, sich ihrem Herkommen gemäß zu kleiden, und wo bald darauf auch ein ausführlicher Vertrag wegen der angefochtenen Herrschaftsrechte zu Stande kam, durch welchen die Zwingherren nun freiwillig der Stadt Manches überließen, was Ristlers Willkühr ihnen vorher vergeblich abzuwingen versucht hatte⁴³²). Vermittelt dessen wurden die obgewalteten Mißhelligkeiten überhaupt ausgeglichen, und ein Jahr darauf auch die Marchen zwischen der Herrschaft Oberhofen und den freyen Gerichten von Thun durch einen obrigkeitlichen Spruch in Richtigkeit gebracht⁴³³).

Nicht lange nach Beendigung des Zwingherrenstreits finden wir unsern Ritter an der Spitze einer Gesandtschaft, womit die Eidgenossen, inolge einer an sie ergangenen Einladung, den deutschen Reichstag zu Regensburg zu beschicken beschloffen, in der Hoffnung,

⁴³²) Zwingherrenvertrag vom Mittwoch nach Mariä Reinigung 1471.

⁴³³) Spruch vom heil. Kreuztag 1472; im deutschen Spruchbuche litt. F.

In den ersten Tagen des Jahres 1474, als der Herzog von Burgund in das obere Elfaß kam, um die ihm vom Erzherzog Sigmund vor fünf Jahren in seiner Geldnoth verpfändeten Oesterreichischen Lande zu besichtigen, ordneten die Eidgenossen, welche über die mannichfaltigen Beleidigungen von Seite des Burgundischen Landvogts von Hagenbach unzufrieden, und neulich auf Carls hochfliegende Entwürfe durch Bern aufmerksam gemacht worden waren, die beyden Alt-Schultheissen von Scharnachtal und von Waberen an denselben ab, um ihn zu Abhülfe ihrer daberigen Beschwerden zu vermögen. Diese Abgesandten trafen den Herzog zu Lhan, wurden kalt empfangen und genöthigt, sich der Hofetikette gemäß vor ihm auf ein Knie niederzulassen. Dann, nachdem sie den Herzog über seine Ankunft in diesen Gegenden bewillkommt, sprachen sie nach ihrer Instruktion beweglich von der Gnade und Freundschaft, deren Bern und gemeine Eidgenossen sich von seinen Vorfahren, besonders von seinem Vater zu erfreuen gehabt, trugen mit Bescheidenheit ihre Beschwerden wider Hagenbach und gegen Bilgert von Heudorf, der in seinem Dienst und in seinem Gebiete die alten Feindseligkeiten erneuert, vor, und baten zuletzt ehrerbietig aber fest um Abhülfe. Allein Carl, von ihren Feinden umgeben, wies die Gesandten mit stolzen Worten an, ihm nachzureiten; dieses thaten sie bis Dijon, von da kehrten sie ohne Antwort nach Bern zurück ^{440b)}, und brachten die Nachricht

^{440b)} Nach dem von P. Dchs in seiner Geschichte von Basel Th. 4. S. 293 angeführten Berichte, soll Carl im Gegen-

den Schweizern, die am mannlichsten gefochten, zu Theil wurde; unser Scharnachtal insbesondere erbeutete eine der größten Hauptbüchsen, und brachte dieselbe mit sich auf Bern. Kurz nach dieser glorreichen Schlacht kapitulirte die Besatzung von Hericourt; die Eidgenossen übergaben den Ort dem Erzherzog, und zogen wegen ungünstiger Witterung, verpesteter Luft und Mangel an Zufuhr, wieder in ihre Heimath, womit der erste Feldzug wider Carl sein Ende nahm.

Sie blieben jedoch nicht lange ruhig. Durch eine wiedermalige französische Gesandtschaft und neue Versprechungen dem König noch geneigter gemacht, rüsteten die Schweizer sich eifrig zu Fortsetzung des Kriegs. Allein die nächsten Züge, welche die Berner im Anfang des Jahres 1475, theils mit den Frenburgern nach Flingen und Plafen, theils mit Luzern und Solothurn im Frühling nach Pontarlier unternahmen, so wie die darauf folgenden Eroberungen von Granson, Orbe und Joigne, gehören nicht hieher, weil Herr Niklaus von Scharnachtal, der seit Ostern wieder die Stelle eines Schultheißen bekleidete, an diesen Kriegsthaten keinen Theil hatte. Bereits im Januar hatte er sich mit seiner Gemahlin freyen lassen, um auf alle Fälle über sein Gut testiren zu können, und Frau Kenneli, mit Händen des ihr geordneten Vogts, Jakob von Gurtenfren genannt Lombach, ihn dabei zu ihrem Erben ernannt ⁴⁴³). Als nun seine Landsleute mit ihren Kampf-

● ⁴⁴³) Urf. vom Montag nach Sebastian 1475, im D. Spruchbuche litt. G.

keiten, für ihre Hülfe mit Straßburgs Dank beehrt, wieder in ihre Heimath.

Die zwendentigen Gesinnungen der Regentin Johanna von Savoy, welche dem Herzog von Burgund persönlich zugethan war, und den ihm aus der Lombardie zuziehenden Hülfsvölkern den Durchpaß durch ihr Land gestattete; der höhrende Uebermuth dieser Schaaren, und die besorglichen Zeitumstände bewogen Bern, zu Anfang des Septembers unsern Ritter, kurz nach seiner Rückkehr vom Blamonten Zuge, mit dem Benner von Muhlern und dem Stadtschreiber Friedrich über die Gemmi nach Leuf abzuordnen, wo dieselben ihrer Instruktion zufolge mit dem Bischof und der Landschaft Wallis zu gegenseitigem Schutz und Schirm ein immerwährendes Bündniß schloßen --⁴⁴⁾. Das in dem folgenden Kriege beyden Theilen, und auch gemeinen Eidgenossen von großem Nutzen war.

Bald darauf sah Bern sich genöthigt dem Herrn von Romont, Jakob von Savoy wegen seiner überhern Verbindungen mit ihr anzugeden und als Hofschaall von Burgund im blauen Banner mit seiner Macht, die Schweizer zu bekämpfen zu sehn. — die Fehde anzuführen und nicht ohne den blauen Banner ins Feld zu ziehn. In dem Jahr 1400 schickte der Herr von Romont seinen Verbündeten zu Bern. Allein die Beschreibung dieses Zuges. Der Herr von Romont war ein Stäffis und einziger Herr der Gegend. In dem Jahr

⁴⁴⁾ Bündniß vom 7. September 1400.

Bewegung der Herzoglichen Reiteren schien dem Fürsten ein volles Zeichen zur Flucht. Vergebens stellte sich Eberhard zum Erstenmal in seinem Leben, sich von einer weit weniger zahlreichen Feinde und mit verhältnißmäßig geringem Verlust geschlagen sah, mit Reife dem Schwall der Fliehenden wüthend entgegen. Unaufhaltbar floh sein stolzes Heer aufgelöst vor den Schweizern her, und er selbst, bald mit fortgerissen durch das prachtvolle Lager, mit wenigen Begleitern ohne auszuruhen, über Joigne zurück bis Rojem in Hochburgund.

Die Sieger verfolgten den Feind mit ihrer wenigen Reiteren bis zu einbrechender Nacht, dann hielten sie knieend ein lautes Dankgebet für den, über einen bis jetzt unüberwindlich geachteten Fürsten erhaltenen großen Sieg. Vor Granson erblickten die Berner mit Grimm die aufgehängte Besatzung, ungestüm eilten sie die noch vom Feind besetzte Burg hinauf, ergriffen die Burgunder und übten an ihnen das Vergeltungsrecht; mit Mühe vermochte die Klugheit ihrer Feldherren einen der Vornehmsten zu retten, um in der Folge gegen ihn den wackern Hauptmann Brandolf vom Stein auszuwechseln, der früher durch Verrätheren in feindliche Gefangenschaft gerathen war. Zuletzt, ehe man die Nachtquartiere bezog, ertheilte Herr Niklaus von Scharnachtal, als der älteste Ritter, zum Gedächtniß dieses glorreichen Tages den Helden desselben den Ritterschlag.

Im Burgundischen Lager, wo Carl seinen besten Reichthum und über 400 Hauptbüchsen zurückgelassen hatte, machten die Eidgenossen eine ungeheure Beute an Munition, Waffen, Vorräthen, Geld und Kostbarkeiten aller Art, und nachdem sie die Wahlstatt drey Tage lang behauptet, zogen die Banner alle freudig in ihre Heimath. Doch nicht auf lange; denn nach wenigen Wochen brach Carl, der indessen mit größter Anstrengung Alles aufgeboten, um seine Niederlage zu rächen, mit erneuerter Macht durch die unverwahrt gebliebenen Pässe, über Orbe in die Wadt ein, welche der Graf von Romont wieder in Besitz nahm, und schlug auf der Höhe ob Lausanne ein Lager auf, wohin in kurzer Zeit aus allen seinen Landen, aus Italien und Savoy, ein neues glänzendes Kriegsbeer zusammenströmte.

In steter Aufmerksamkeit auf die Bewegungen des Herzogs, und überzeugt, daß es jetzt Berns Existenz gelte, erließen Schultheiß und Rath, wie vormals in den Tagen bey Laupen, bereits nach der Mitte Merzens an ihre Angehörigen ein Aufgebot: daß wo in einem Hause Vater und Sohn, oder zwey wehrhafte Brüder seyen, der eine von ihnen sich aufmachen solle zu Behauptung von Murten, Berns Vordburg, und Alle zu Vertheidigung des Vaterlandes. Zugleich mahnten sie ihre Bundesgenossen um schleunigen Zuzug und auf einen Tag nach Luzern, wo ihre Abgeordneten furchtlos eine gemeinschaftliche Kriegsordnung beriethen, und vorläufig die Stadt Frenburg

ten sie dem Herzog Renatus zum Andenken; Einges wurde zu gemeiner Verteilung nach Luzern abgeführt. Nach drei Tagen zog der halbe Teil der Mannschaft mit ihren Bannern, den eroberten Kanonen und Sieges-Zeichen heim. In der Ebene bey Rümlih bewillkommte sie der hoffnungsvoll ausblühende Sohn des Schultheissen von Scharnachtal, an der Spitze der Berner Jugend, mit froher Dankbezeugung für die an ihrer Vaterstadt bewiesene Bundestreue, und in Bern selbst wurde sie zwei Tage lang festlich bewirtbet. Die andere Hälfte des Schweizerheeres zog unterdessen von Murten gegen die Stadt, in der Absicht den Grafen von Romont, und auch Savoyen und Genf, für ihre Treulosigkeiten zu züchtigen. In Lausanne kamen ihnen jedoch aus den bedrohten Ländern, und selbst vom König Ludwig, Abgeordnete entgegen, um sie zu einem Stillstand zu bewegen, und durch ihre Vermittlung ward ein Congress nach Frenburg angesetzt.

Hier versammelte sich auf Jakobi die glänzendste Tagsagung. Neben den Gesandtschaften aus Frankreich, Savoyen, vom Erzherzog Sigmund, drei deutschen Churfürsten, mehreren Bischöfen, und von den verbündeten Städten, fanden sich der Herzog von Lothringen, der Graf von Breuz und viele deutsche Helden von Murten, unter ihnen mit Bubenberg und Waberen auch Niklaus von Scharnachtal, als Haupter der eidgenössischen Orte ein. Ludwig XI. liess dieselben durch den Admiral von Bourbon über ihr

Alter von mehr als 70 Jahren, wovon er beynabe die Hälfte dem Dienst der Republik gewidmet hatte. Es ist nicht bekannt, daß er irgend eine testamentliche Verordnung gemacht habe, hingegen steht er in einigen Fahrzeitbüchern als Gutthäter der betreffenden Kirchen aufgezeichnet⁴⁶¹).

Herr Niklaus von Scharnachtal mochte sich um 1450 verheirathet haben, -wenigstens war er nach dem Zellrodel von 1448 noch unverehelicht. Seine Gemahlin, Anna Gruber, war eine reiche Erbin aus einem angesehenen, mit mehreren großen Häusern verschwägerten, aus dem Simmenthal ursprünglichen Berner Geschlechte, das mit ihr und ihrer ältern Schwester Ursula, der Gemahlin Junker Jakobs vom Stein, wieder erlosch. Ihre Eltern waren der um 1441 verstorbene Benner Hans Gruber und Margaretha, die Schwester des Seckelmeisters Peter von Waberen, Mitfrau zu Belp, daher diese halbe Herrschaft in der Folge auf die vom Stein überging. Als Tochtermänner und Erben Hans Grubers waren Niklaus von Scharnachtal und Jakob vom Stein gemeinschaftlich mit Jakob von Koll an Berwers Erben und nachwärts Georgan von Endlisperg zu Frenburg ein Capital von 1300 Dukaten schuldig, für welches sie jährlich 15, der von Koll hingegen 50 Dukaten Zins zu entrichten hatten, und wofür die Stadt Bern

Bürge

⁴⁶¹) Fahrzeitbuch der Kirche zu Unterseen, der Capelle zu Oberbüren u. a.

herr zu Hindelbank, und sein Bruder Hans Rudolf hatte seinetwillen mit dem Collator, Herrn Conrad von Ergöw, wegen der Einkünfte, die der Kirchherr an denselben abgeben sollte, einen Streit, welcher schiedrichterlich entschieden wurde⁴⁶³). Er resignirte 1503 diese Pfarre, da aber sein Bruder die Collatur nachwärts selbst kaufte, so gelangte er wieder zum Besiz derselben, und bezeugte als Kirchherr daselbst 1511 einen Güterverkauf. Im Jahr 1508 war Jakob auch Pfarrer zu Hilterfingen und wurde als solcher nebst den Stiftherren zu Bern von dem Probst zu Interlaken, Conrad von Weingaarten, für 450 Bernpfunde, als Kaufbetrag für dessen Antheil am Weingebnten, quittirt⁴⁶⁴). Vier Jahre später ward er auf Empfehlung des Raths zu Bern, welcher ihm seine Verwendung schon 1506 zugesagt hatte, noch Chorherr an der Stift zu Zosingen, und schloß 1514 in dieser Eigenschaft, nebst dem Probst Andreas von Luternau und übrigen Chorherren, mit dem dasien Schultzeiß Steffen Rutschmann einen Vertrag wegen Kirchenbauten⁴⁶⁵). Wie lange er gelebt ist nicht bekannt.

Hans Rudolf von Scharnachtal, des berühmten Nikolaus würdiger Sohn, stand, gleich

⁴⁶³) Urkunde vom Dinstag vor Kreuzerhöhung 1500, im D. Spruchbuche litt. P.

⁴⁶⁴) Quittung vom Freytag nach Jakobi 1508.

⁴⁶⁵) Urf. der Stift Zosingen, vom 21. September 1514.

Folge mehrere dieser Besitzungen zu Afterleben. Auch ward ihm 1490 als Herr zu Krattigen von dem dortigen Gerichte die Verlassenschaft einer Uebelichen zugesprochen, worauf er sich mit ihren Anverwandten nach Billigkeit darum abfand ⁴⁶⁹⁾

Einige Zeit nachher gerieth Junker Hans Rudolf mit den Landleuten von Wyler und Grünlaninen im Hasle, welche seine dasigen Güter und die Alp-Trift inne hatten, wegen Abrichtung der Herrschaftsteuer von 38 Rhein. Gulden in Gold und anderer Schuldigkeiten, worüber sie sich beschwerten, in einen Streit, dessen Entscheidung beyde Theile drey angesehenen Landmännern von Hasle übertrugen. Diese änderten nun die Steuer, mit Einwilligung Scharnachtbals, zum Besten der Herrschaftsleute auf jährlich 84 Bernpfund in Münze ab, und bestätigten ihn bey seinen Rechten auf die Bogtbühner und auf den dritten Pfening von den steuerbaren Gütern, wenn sie veräußert wurden ⁴⁷⁰⁾. Im nämlichen Jahre wohnte Hans Rudolf der Verlobung seiner Nubme Barbara mit dem Altschultzeißen von Erlach bey, besiegelte auch für sie den Ehebrief, und im folgenden war er bey ihrem Vergleiche mit den Edeln von Müllinen zugegen, wie er nun überhaupt, als ein Mann von Bedeutung, in vielen Verträgen als Siegler oder Zeuge vorkömmt.

⁴⁶⁹⁾ Urf. vom Dinstag vor Simon und Judas 1490.

⁴⁷⁰⁾ Urf. des Oberamts Oberhasle, vom Sebastianstas 1492.

gasse bewohnte ⁴⁷²⁾). Im nämlichen Jahre entzog er sich, als ein Abkömmling des Hauses von Seftingen, aller Ansprache, die er, kraft der von Werner Münzer im Jahr 1391 errichteten Substitution an den Kirchensatz zu Lüslingen hatte, welchen der Be-

⁴⁷²⁾ Zeltbuch der Stadt Bern von Weibnacht 1494. Laut demselben waren die reichsten Bürger: Herr Altschultheiß Wilhelm von Dießbach und Jakob Lombach, die jeder 36000 Pfunde versteuerten; Herr Schultheiß Rudolf von Erlach mit 32000 Pf.; Bartholome May, gleich unserm Scharnachtthal, für 28000 Pf.; Herr Adrian von Bubenberg für 20,000; Junker Melchior von Luternau für 18,000 Pf. angelegt; die Erben Georgs vom Stein zu 16000 Pf. und gleich viel sein Bruder Brandolf; der Seckelmeister Ant. Archer und Benedikt von Rämmerstal, zu 14,000; die Frau von Mubleren zu 13000; Herr Heint. Matter, Ludw. von Dießbach, Caspar vom Stein und der Venner Caspar Sebel, jeder zu 12,000 Pf.; Jakob von Wattenwol und Ludwig Tillier zu 11000 Pf.; Hans von Erlach und mehrere Andere zu 8000 Pfund; Venner Ludw. Dittlinger mit seinem Sohn Peter zu 7000 Pf.; von bekannten Personen noch Ludw. von Erlach, Rudolf Tillier u. a. zu 5000, Ludw. von Büren 4000, Barthol. Steiger, Jost Steiger, der alte und junge Grafenried, Rud. Nägeli, Nittl. Lombach, Peter Thormann, Hans von Weingarten, Peter Stürler, Hans Frisching und viele andere Angesehene von 3600 bis auf 1000 Pfunde, die meisten noch darunter Die ganze Zell in der Stadt betrug 2466 Pf. Außerdem waren die Gotteshäuser und die auf ihren Herrschaften sitzenden Edlen von Bütikon, von Hallwol, von Luternau, von Reinach, von Mülinen, Eßfinger, von Besmes u. a. besonders angelegt.

Herr Conrad von Ergöw hierauf an den untern Spital zu Bern verkaufte⁴⁷³). Bald nachher nahm Scharnachtal wieder verschiedene Capitalien auf. Für 500 Gulden gab er dem damaligen Schultheiß zu Burgdorf, Anton Spillmann, den Benner Caspar Hezel und Heinrich Matter zu Bürgen, und setzte diesen dafür schadlosweise seine Güter ein⁴⁷⁴); für 1000 Pfund Steblerpfennige verschrieb er der Frau Barbara von Erlach, des Benners Ludwig Brüaglers Witwe, seine Neben im Schneagenbühl bey Oberhofen, unter Bürgschaftsverpflichtung Caspars vom Stein und Ludwigs von Dießbach⁴⁷⁵); für 200 rheinl. Gulden auch die Alpe Lattrion, mit Bürgschaft seiner Bettern Hans Rudolf von Luternau und Caspar Eßfinger, und endlich für 120 Gulden, die er von Ulrich Küffer, des Raths zu Solothurn aufnahm, einige Neben zu Oberhofen⁴⁷⁶). Vielleicht verwendete er diese Capitalien zu Ankauf der Herrschaft Hünningen, die er um diese Zeit ganz an sich gebracht zu haben scheint⁴⁷⁷), oder zum Bebuf einer

473) Urf. des Gr. Spitals zu Bern von 1494.

474) Urf. vom Donnerstag nach Esto mihi 1495, im D. Spruchb. litt. Q.

475) Canzlerlicher Gültbrief von Lichtmeß 1496.

476) Schuldbriefe vom Agathentag und vom Samstag vor Verena 1496.

477) Die Hälfte der niedern Gerichte und Zinse zu Hünningen gehörte 1492 Thomann Schöni, welcher dieselbe von den Erben Petermanns von Waberen gekauft hatte, und nun für 200 Gulden an B. Wylser verschrieb, welche Schuld ohne Zweifel unserm Scharnachtal überbunden ward.

gasse bewohnte ⁴⁷²). Im nämlichen Jahre entzog er sich, als ein Abkömmling des Hauses von Seftingen, aller Ansprache, die er, kraft der von Werner Münzer im Jahr 1391 errichteten Substitution an den Kirchensatz zu Lüslingen hatte, welchen der Be-

⁴⁷²) Zeltbuch der Stadt Bern von Weibnacht 1494. Laut demselben waren die reichsten Bürger: Herr Altschultheiß Wilhelm von Dießbach und Jakob Lombach, die jeder 36000 Pfunde versteuerten; Herr Schultheiß Rudolf von Erlach mit 32000 Pf.; Bartholome May, gleich unserm Scharnachtal, für 28000 Pf.; Herr Adrian von Bubenbergr für 20,000; Junker Melchior von Luternau für 18,000 Pf. angelegt; die Erben Georgs vom Stein zu 16000 Pf. und gleich viel sein Bruder Brandolf; der Seckelmeister Ant. Archer und Benedikt von Rimerstal, zu 14000; die Frau von Mubleren zu 13000; Herr Heintr. Matter, Ludw. von Dießbach, Caspar vom Stein und der Venner Caspar Sebel, jeder zu 12000 Pf.; Jakob von Wattenwol und Ludwig Tillier zu 11000 Pf.; Hans von Erlach und mehrere Andere zu 8000 Pfund; Venner Ludw. Dittlinger mit seinem Sohn Peter zu 7000 Pf.: von bekannten Personen noch Ludw. von Erlach, Rudolf Tillier u. a. zu 5000, Ludw. von Büren 4000, Barthol. Steiger, Jost Steiger, der alte und junge Grafenried, Rud. Nägeli, Nittl. Lombach, Peter Ebornann, Hans von Weingarten, Peter Stürler, Hans Frisching und viele andere Angesehene von 3600 bis auf 1000 Pfunde, die meisten noch darunter Die ganze Zell in der Stadt betrug 2466 Pf. Außerdem waren die Gotteshäuser und die auf ihren Herrschaften sitzenden Edlen von Bütikon, von Hallwol, von Luternau, von Reinach, von Mülinen, Essinger, von Besmes u. a. besonders angelegt.

Her Conrad von Ergöw hierauf an den untern Spital zu Bern verkaufte⁴⁷³). Bald nachher nahm Scharnachtal wieder verschiedene Capitalien auf. Für 500 Gulden gab er dem damaligen Schultheiß zu Burgdorf, Anton Spillmann, den Benner Caspar Hezel und Heinrich Matter zu Bürgen, und setzte diesen dafür schadlosweise seine Güter ein⁴⁷⁴); für 1000 Pfund Steblerpfennige verschrieb er der Frau Barbara von Erlach, des Benners Ludwig Brüaglers Wittwe, seine Neben im Schneagenbübl bey Oberhofen, unter Bürgschaftsverpflichtung Caspars vom Stein und Ludwigs von Dießbach⁴⁷⁵); für 200 rheinl. Gulden auch die Alpe Larrion, mit Bürgschaft seiner Vettern Hans Rudolf von Luternau und Caspar Eßfinger, und endlich für 120 Gulden, die er von Ulrich Küffer, des Ratbs zu Solothurn aufnahm, einige Neben zu Oberhofen⁴⁷⁶). Vielleicht verwendete er diese Capitalien zu Ankauf der Herrschaft Hüningen, die er um diese Zeit ganz an sich gebracht zu haben scheint⁴⁷⁷), oder zum Bebuf einer

⁴⁷³) Urf. des Gr. Spitals zu Bern von 1494.

⁴⁷⁴) Urf. vom Donnerstag nach Esto mihi 1495, im D. Spruchb. litt. Q.

⁴⁷⁵) Canzlerlicher Gültbrief von Lichtmeß 1496.

⁴⁷⁶) Schuldbriefe vom Iagthentag und vom Samstag vor Verena 1496.

⁴⁷⁷) Die Hälfte der niedern Gerichte und Binse zu Hüningen gehörte 1492 Thomann Schöni, welcher dieselbe von den Erben Petermanns von Waberen gekauft hatte, und nun für 200 Gulden an B. Wöler verschrieb, welche Schuld ohne Zweifel unserm Scharnachtal überbunden ward.

scheint er einer von denjenigen gewesen zu seyn, die, im Geist ihrer Altvordern handelnd, die gute Ordnung zu handhaben und dem einreißenden Uebel auf alle Weise zu steuern suchten. Der feste Charakter unsers Ritters verschaffte ihm allgemeine Achtung, und seine klugen Einsichten, verbunden mit seiner Geschicklichkeit im Unterhandeln, gaben ihm sowohl auf eidgenössischen Tagen, deren er jetzt viele besuchte, als im Rathe seiner Vaterstadt, den er schon 1500, und oft nachher als Statthalter präsidirte, ein großes Gewicht.

Im März 1500 verbürgte er sich nebst Herrn Adrian von Bubenberg für den Stadtschreiber Schaller um 400 Gulden in einer Verschreibung wegen des Kriegstettenzehnten⁴⁸²⁾. Bald darauf nahm er selbst, wohl zum Behufe einer seiner Unternehmungen, mit unterpfändlicher Einsatzung der Herrschaft Oberhofen und unter der Bürgschaft Herrn Ludwigs von Diesbach und Bartl. Mans, 500 Gulden von Bened. Frey, des Raths zu Solothurn, 300 Gld. von Frau Elisabeth Segiser, der Wittwe des Schultheißen Ludwig Seiler zu Luzern, und 100 Pfunde von einem Berner Bürger auf⁴⁸³⁾. Im nämlichen Jahre erlangte er
von

482) Schuldbrief von Maria Verkündigung 1500, in Schallers Notariatsprotokoll.

483) Ganzellirte Gültbriefe vom Georgentag und 2ten May 1500. Im Letztern wird als Zeuge aufgeführt: „Hans Senn, min (nämlich Scharnachtals) Caplan.“

lich suchte die französische Regierung in Mailand diesen Zug, der dem Namen nach wider den Herzog von Ferrara gerichtet war, durch die Vorstellung zu hintertreiben, daß der Papst sich dessen gegen das Mailändische bedienen werde, und machte Anstalten, demselben den Durchpaß zu verwehren. Im August zogen die Berner und einige andere Hülfsvölker durch das Wallis über den St. Bernhardsberg; vor Ivrea wurde ihnen der Durchgang von Seite des Herzogs von Savoyen, der sein Land nicht gern einem französischen Ueberfall aussetzen wollte, verweigert, worauf sie voll Unmuth ihren Weg über das wilde Gebirge nach Vellenz nahmen, und sich mit den übrigen Eidgenossen vereinigten. Von da rückte die ganze Schaar an die Tresa, wo die Franzosen sich verschanzt hatten, und sie durch Vorspiegelung ihrer alten Freundschaft vom weiteren Vorrücken abzuhalten suchten. Nichts desto weniger griffen die Schweizer dieselben an, trieben sie aus ihren Verbauen und kamen nach Varese. Von hier an wurde aber ihr Marsch immer beschwerlicher; alle Brücken waren abgeworfen, überall wurden sie vom Feinde geneckt, dazu befanden sie sich ohne Lebensmittel und ohne Gold, so daß sie in dieser bedenklichen Lage von Chiasso aus insgesamt über Como und Vellenz ihren Rückzug antraten, und um die Mitte Herbstmonats in der Heymath eintrafen, wo Mißbilligung und übele Nachrede ihrer warteten.

Neben andern Hauptleuten wurde auch unser Ritter von einem gewissen Bernhard Johannetti aus Thumm öffentlich beschuldigt: er habe in jenem Zuge von den Franzosen Geld genommen und sich damit aus dem Felde kaufen lassen. Als aber der Savoyarde nach einigen Monaten im Haslethal gefänglich eingezogen und auf Bürgschaft hin seiner Haft entlassen ward, um den Beschuldigten über seine Aussagen zu Recht zu stehen, bat er den Rath zu Bern um seine Verwendung bey dem beleidigten Altschultheissen, damit derselbe sich anstatt des Rechts mit einer geziemenden Entschlagniß begnüge, und stellte nach daberiger, auf die Fürbitten des Probsts und der Gotteshausleute von Interlaken und der Landschaft Hasle erfolgter Vermittlung, die eidlich beschworne Erklärung aus: daß seine Beschuldigung auf keinem wahren Grunde, sondern lediglich auf einem Gerüchte beruhe, und daß er von dem Herrn von Scharnathal und den übrigen Hauptleuten nichts andres wisse, als was frommen Männern von unbeflecktem Rufe gezieme. Diese Erklärung ward mit dem Stadtsiegel bekräftigt ⁵²⁰).

Einige Wochen nach seiner Rückkehr leistete unser Ritter, auf Bitte Ludwigs von Ergöw und auf Empfehlung seiner Miträthe, vollends auf alle Ansprache Verzicht, die er kraft der Münzerischen Substitution an den Hof zu Wyler (das Schloß Hindelbank) und

⁵²⁰) Urk. vom Silarientag 1511; im D. Spruchb. litt. T.

Hans Beat von Scharnachtal war noch minderjährig, als sein Vater, der Schultheiß Hans Rudolf, starb und ihm die Herrschaften Oberhofen, Schwanden, Krattingen und Hünningen, zugleich aber so viele Schulden hinterließ, daß zu Abtragung oder Versicherung derselben seine meisten Besitzungen verpfand, und einige sogar veräußert werden mußten. Als eine elternlose Waise erhielt Beat zuerst Hans von Weingarten und hernach Hans Lobfinger zum Vormund, welche sich mit Genehmigung seiner Anverwandten, besonders Herrn Caspars von Müllinen, der sich mehrere Mal für ihn verbürgte, in den Jahren 1512, 13 und 15 um beyläufig 3000 Pfunde auf Hünningen, Oberhofen und ab seinen Gütern vor Bern verschrieben ⁵³⁸).

Mit Bewilligung des kleinen Rathes als Lehenherr, ward auch 1512 die Alpe Lattrion für 3750 Pfunde zu $\frac{3}{4}$ an Benner und gemeine Landleute zu Mesche, und zu $\frac{1}{4}$ an die Gemeinden Oberhofen und Hilterfingen verkauft, welche auf Rechnung des Kaufschillings 3520 Pfund Schulden zu bezahlen übernahmen ⁵³⁹); und im folgenden Jahre mehrere große

⁵³⁸) Schuldverschreibungen von obigen Jahren, im Notariatsprotokoll und in den Spruchbüchern U. und W.

⁵³⁹) Kaufbrief von Nicolai 1512, im Spruchbuch litt. U. Wie es scheint, hatte dieser Verkauf nicht Folge, da die Alpe Lattrion in Beats Mannlehenbrief von 1531 genannt wird; hingegen sollen seine Vormünder im Jahr 1513 die Herrschaft Krattingen an Bern verkauft haben.

am Erbalde und allen seinen übrigen Eigeuthschaften versichern ⁵⁶¹). Im Jahr 1544 zahlte Wolfß Erbschaft im Landenberger Hofe zu Basel auch die restirenden 200 Gulden von Ursulas Wittwen an ihre Kinder ab, wofür Beat Rudolf von Scharnachthal, als der älteste Sohn, und Niklaus von Dießbach, Alt-Landvogt von Thonon, im Namen der jüngeren Geschwister, Quittung ausstellten ⁵⁶²).

Beat hinterließ von seiner Gemahlin fünf minderjährige Kinder, welchen Jfr. Wolfgang von Erlach und Adrian von Bubenberg zu Vormündern gegeben wurden; und außer der Ehe noch drei Töchter, deren Namen und Schicksale uns nicht bekannt sind ⁵⁶³). Diese Vormünder verwalteten bis zu Abschluß der Theilung die gesammte Verlassenschaft, verließen viele Oberhofische Mannlehen, verschrieben sich noch für 550 Pfund auf Hünningen und einigen besondern Gütern, die sie jedoch bald wieder abbezahlten ⁵⁶⁴), und berichtigten nebst dem ältesten Sohne mancherley freitige Gegenstände.

⁵⁶¹) Spruch vom 13. July 1538.

⁵⁶²) Urk. vom 15. July 1544.

⁵⁶³) Eine derselben war vermuthlich die Magdalena, welche sich am 21. Februar 1547 in Hiltersingen mit Hans Hertig von Oberhofen verheyrathete, eine andre Berena, die 1541 und 1563 als Taufzeugin vorkömmt, und die dritte vielleicht Dorothea, copulirt den 19. Juny 1578 in Münsingen mit Jost Kyburger.

⁵⁶⁴) Schuldverschreibungen von Andrea 1541, abgelöst im J. 1543.

dem ältesten Sohne selbst, von den befohlenen vier Zeugnähmern der jüngern Kinder, und endlich von den dazu berufenen Benner Anton Zillier und Rathsman Crispianus Fischer besiegelt⁵⁶⁵).

Hans Beat's Kinder und Erben waren folgende:

1) Beat Rudolf, der älteste, scheint bald nach seines Vaters Tod mündig geworden zu sein, denn er empfing bereits im Dezember 1541 für sich und seine Brüder Niklaus, Balther und Christoff von dem Rath zu Bern die ganze Herrschaft Oberhofen, nebst 7½ Fuch. Neben, die ihr Vater dort gekauft hatte, Schwanden, Hüningen und alle übrigen, im Lebensbriefe von 1531 genannten Besitzungen zu Mannlehen⁵⁶⁶); auch kommt er mit denselben als Eigenthümer dieser drei Herrschaften in dem neuen Zwotngberrenvertrag von 1542 vor. In der Theilung der väterlichen Verlassenschaft, wo er selbst für sich handelte, erhielt er die Hälfte des Schlosses Oberhofen, den dritten Theil an den dortigen Herrschaftsrechten und Zinsen, und an denen von Schwanden, verschiedene Oberhofische Matten und Neben die Alp Steinmoos, und die Hälfte des steinernen Seßhauses zu Bern; dagegen übernahm er für 1766 Pfund zinsbare Schulden, und den vierten Theil der Erbauskaufsumme zu Gunsten seiner Schwester. Die Mannlehen und die beiden obengenannten Collaturen

⁵⁶⁵) Theilungsurkunde vom 1. Hornung 1546.

⁵⁶⁶) Mannlebensbrief zu Spiez, vom 7ten Dezember 1541.

überhaupt schiedrichterlich 800 Pfund zugesprochen wurden⁵⁶⁸). Diese Summe versicherte Beat Rudolf ihr auf seinem Hause an der Kirchgasse, das er 1551 seinem Vetter Jost von Dießbach für 1000 Pf. verkaufte⁵⁶⁹); allein nichts desto weniger wurde sein Schaffner zwei Jahre darauf von Barbaras Anwalt vor dem Stadtgericht zu Bern um jene 800 Pf. angeklagt⁵⁷⁰). Er starb kinderlos im Frühjahr 1555, nachdem er die Mannlehen, welche ihm in einer zweiten Theilung mit seinen Brüdern zugefallen, seinem Bruder Niklaus vermacht hatte.

2) Niklaus, der zweite Sohn, wird nach seinen Geschwistern folgen.

3) Walther, der dritte, war 1541 und 1546 noch minderjährig, und erhielt in der Theilung vom letztern Jahr, welche Hans Rudolf von Erlach, Herr zu Spiez, als Vogt für ihn abschloß, die andere Hälfte des Schlosses Oberhofen, einen Drittel der dortigen Herrschaft und derjenigen von Schwanden, nebst verschiedenen Gütern und Aebem, und Antheil an einigen hölzernen Häusern zu Bern, wogegen er für 1366 Pfund Schulden und 1250 Pf. an seine Schwester übernehmen mußte. Er starb noch im gleichen

⁵⁶⁸) Spruch vom 18. Januar 1550.

⁵⁶⁹) Kaufbrief vom 15. März 1551.

⁵⁷⁰) Gerichtsurf. vom 29. Juny 1553.

Im Jahr 1566 sprach das Mannleben-Gericht zu Oberhofen ihm und seinem Bruder Christoff vier Bergrechte am Hochkien zu, welche ihnen durch das kinderlose Absterben eines ihrer Lebenträger verfallen waren⁵⁸⁷); und einige Zeit nachher stellte der Amtmann und das Gericht zu Oberhofen den beiden Brüdern, wegen der Hinrichtung eines ihrer Angehörigen von Schwanden, zu Sicherstellung der Herrschaftsberren und der Gemeinden, einen Revers aus⁵⁸⁸).

Als Christoffs sämtliche Besitzungen im Jahr 1568 veräußert wurden, kaufte Niklaus von seinem Vogt, wie schon berührt, die halbe Herrschaft Oberhofen, gerieth aber mit demselben in Streit wegen der Mannleben, die sein älterer Bruder besessen, von welchen der Vogt zu Handen Christoffs den halben Theil aussprach. Da Niklaus erzeigte, daß Beat Adolph ihm dieselben allein vergabet habe und daß er auch von Schultheiß und Rath damit belehnt worden sey, so wurde er in ihrem Besitz bestätigt und sein Gegner abgewiesen⁵⁸⁹). In der darauf folgenden Steigerung erstand er zu jener Hälfte von Oberhofen noch Christoffs Dritttheil an den Mannleben im Land Hofsch und am Kirchensäß zu Hilterfingen, und erhielt im Januar 1570 dafür die übliche Belehnung⁵⁹⁰). So gelangte Niklaus zum Alleinbesitz der meisten Güter

⁵⁸⁷) Urk. des Hauses von Erlach, vom 28. Oktob. 1566.

⁵⁸⁸) Urk. des nämlichen Hauses, vom 5. Januar 1568.

⁵⁸⁹) Urk. zu Spiß, vom 10. März 1568.

⁵⁹⁰) Mannlebenbrief vom 14. Januar 1570, zu Spiß.

Vertrag mit der Stadt Thun wegen Einzugsgeld, Weidgeld u. a. ökonomischen Gegenständen⁵⁹⁵); auch erscheint er in mehreren andern Urkunden aus dieser Zeit als Siegler oder Zeuge.

Unser Niklaus näherte sich nun dem Greisenalter und befand sich in einer Lage, wo Alles ihm eine ruhige und glückliche Zukunft zu versprechen schien. Mit Klugheit hatte er die wieder vereinigten väterlichen Besitzungen geordnet und in Aufsicht gebracht, und durch seine Sparsamkeit war er dahin gelangt, eine große Theil der darauf bestehenden Schulden abzurufen. In Göttingen hatte er das schöne, noch jetzt bestehende Schloss erbaut, und dann diese Herrschaft seines letzten Lebens Erbe vererbt, um sich ganz und gänzlich zu widmen. Hier lebte er, unabhängig von Sorgen und Sorgen, und Alles die ihm kam, er that es mit Ruhe und Besonnenheit. Er war ein Mann, der sich nicht um die Welt kümmerte, sondern nur um die Ruhe und das Wohl seiner Familie. Er war ein Mann, der sich nicht um die Welt kümmerte, sondern nur um die Ruhe und das Wohl seiner Familie. Er war ein Mann, der sich nicht um die Welt kümmerte, sondern nur um die Ruhe und das Wohl seiner Familie.

Die Abhandlung des Niklaus, welche Friedrich Schlegel in der Geschichte der Literatur des 18ten Jahrhunderts aufgenommen hat, ist ein sehr interessantes Document, und hat die

⁵⁹⁵ Staatsarchiv der Stadt.

weil reichen ⁵⁹⁶). In Bern trafen sie zum Regimente, welches am 6. Julius mit fliegenden Fahnen aus der Stadt über Biel durch das Münsterthal und zum Theil über Mühlsausen in das Elfaß zog, wo es sich mit den andern Schweizerregimentern unter Clervants Anführung, und mit den vom Freyherrn von Dohna befehligten deutschen Hülfstruppen, auch einem Corps Franzosen unter dem Herzog von Venillon vereinigte, und dann gegen das Ende Augusts in Lothringen vorrückte. Hier schnitt der Herzog in Verbindung mit den Liguisten, die sich für jetzt zum offenen Widerstande zu schwach fühlten, dem verbündeten Heere alle Lebensmittel ab; nichts desto weniger gelangte dasselbe unter mancherley Unordnungen über Saarbrück, Luneville, Vandemont, verheerend an die Grenzen Frankreichs, von wo aus die Schweizerregimenter den König durch ein Schreiben benachrichtigten, daß ihr Zug keineswegs wider ihn, sondern allein gegen seine und ihre Feinde, die Liguisten, gerichtet sey. In der Hoffnung, sich nun bald mit dem König von Navarra zu vereinigen, nahmen die Verbündeten ihren Marsch durch die Champagne und Burgund nach der Loire, allein der Herzog von Guise folgte ihnen unter beständigen Neckereyen auf dem Fuße nach, und schnitt ihnen die Zufuhr ab, so daß

⁵⁹⁶) Auszug aus der Sackelmeister-Rechnung von Thun vom Jahr 1537, in welcher die daheringe Auslage verrechnet ist; mitgetheilt von Herrn J. J. Deci, dormaligem Sackelmeister.

wein reichen ⁵⁹⁶). In Bern stießen sie zum Regimente, welches am 6. Julius mit fliegenden Fahnen aus der Stadt über Biel durch das Münsterthal und zum Theil über Mühlhausen in das Elsaß zog, wo es sich mit den andern Schweizerregimentern unter Elervants Anführung, und mit den vom Freyherrn von Dobna befehligten deutschen Hülfsstruppen, auch einem Corps Franzosen unter dem Herzog von Bouillon vereinigte, und dann gegen das Ende August in Lothringen vorrückte. Hier schnitt der Herzog in Verbindung mit den Liguisten, die sich für jetzt zum offenen Widerstande zu schwach fühlten, dem verbündeten Heere alle Lebensmittel ab; nichts desto weniger gelangte dasselbe unter mancherley Unordnungen über Saarbruck, Lüneville, Baudemont, verheerend an die Grenzen Frankreichs, von wo aus die Schweizerregimenter den König durch ein Schreiben benachrichtigten, daß ihr Zug keineswegs wider ihn, sondern allein gegen seine und ihre Feinde, die Liguisten, gerichtet sey. In der Hoffnung, sich nun bald mit dem König von Navarra zu vereinigen, nahmen die Verbündeten ihren Marsch durch die Champagne und Burgund nach der Loire, allein der Herzog von Guise folgte ihnen unter beständigen Neckereien auf dem Fuße nach, und schnitt ihnen die Zufuhr ab, so daß

⁵⁹⁶) Auszug aus der Sackelmeister-Rechnung von Thun vom Jahr 1587, in welcher die daheringe Auslage verrechnet ist; mitgetheilt von Herrn F. F. Deci, dormaligem Sackelmeister.

Ammann besiegeln ließ ⁵⁹⁸). Wenige Tage nachher starb Junker Niklaus von Scharnachtal als der letzte eheliche Sprosse seines berühmten Hauses, und ward am 14. April im Chor der Pfarrkirche zu Hilterfingen beigesetzt ⁵⁹⁹), wo seine Grabchrift noch auf einem Fensterschilde zu lesen ist ⁶⁰⁰). Sein Testament wurde bald darauf durch seine Neffen Diebold und Albrecht von Erlach, und durch Jfr. Hans Friedrich von Müllinen, Herrn zu Castellen, im Namen seiner Schwester Catharina, als Wittwe des Verstorbenen, dem kleinen Rathe zur Bestätigung vorgelegt, auch

⁵⁹⁸) Testament vom 9. April 1590, im Testamentenbuche T. 8.

⁵⁹⁹) Todtenrodel der Kirche zu Hilterfingen.

⁶⁰⁰) Sie lautet wörtlich also:

„Junker Niklaus von Scharnachtal
 „Der letst diß Geschlächts nun überal
 „Ein Herr zu Oberhofen war
 „Drümalen sich verehlicht zwar,
 „Sin erste Frouw die er bekam
 „Christion von Müllinen mit Nam
 „Als Gott ihm die von binnen g'nommen
 „Frouw Cathrin Früsichig er bekommen.
 „Frouw Cathrin von Müllinen er
 „Verließ als ihn b'rüfft Gott der Herr.
 „Sin Seel nun in Gott's Reich erhaben,
 „Sin Lichnam. ist allhie begraben.
 „Nun wird er widrum uferstohn
 „Wann Christus unser Herr wird kon
 „Zu sammeln sine Userwehlten
 „Und sine Gnad und Recht wird gelten.

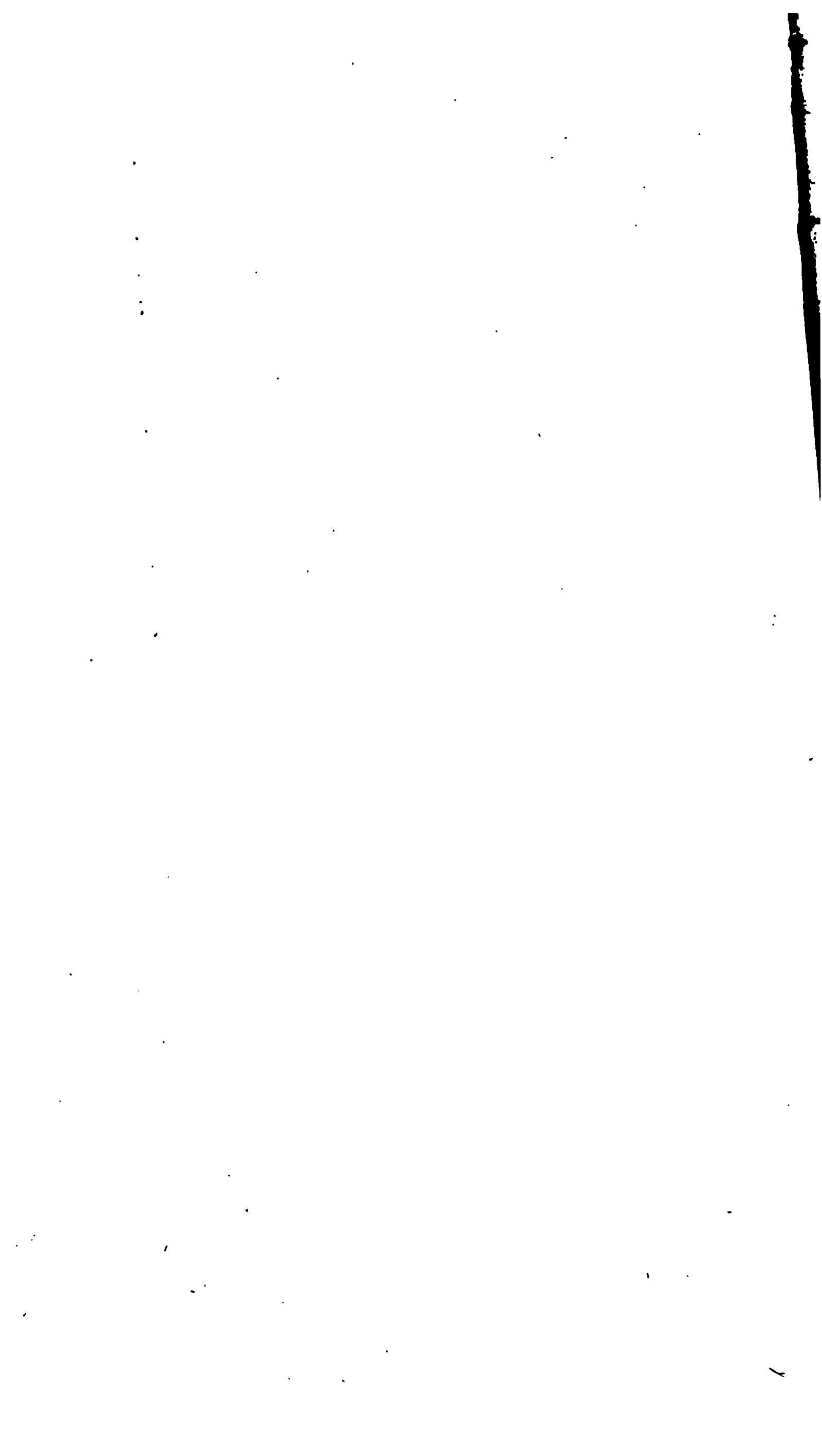
Anno Domini 1590.

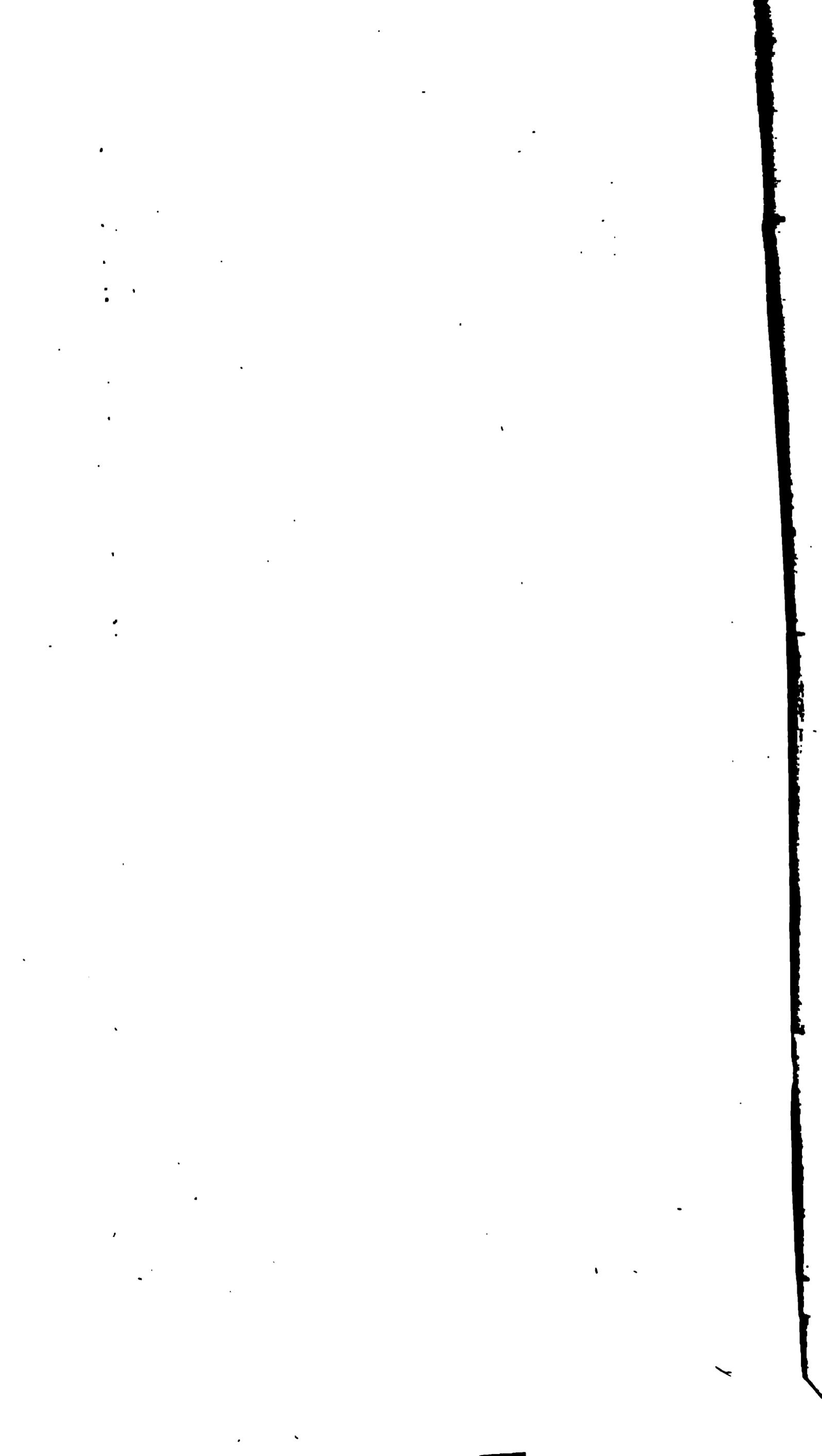
in tiefe Trauer. Aus der Stadt allein waren viele in diesem Zuge geblieben, als seit den Mailändischen Kriegen nie geschehen war. Doch Niemand hatte so viel verloren wie Niklaus von Scharnachthal, der alle seine Söhne und mit ihnen die Stütze seines Alters, die letzte Hoffnung seines Hauses zu beweinen hatte. Noch blieb ihm eine Tochter, die sich kurz vor dem Auszug ihrer Brüder vermählt hatte; allein bald entriß der Tod ihm auch diesen Trost, und nun war der gebeugte Vater ganz kinderlos. Um seines einsamen Alters zu pflegen, und mit der schwachen Aussicht noch einen Erben seines Namens zu gewinnen, verheyrathete der siebenzigjährige Greis sich jetzt mit einem jungen Fräulein aus einem zahlreichen, ihm vielseitig befreundeten Hause; doch vergeblich, vom Gram und einer schweren Krankheit entkräftet, sah unser Niklaus bald das Ende seines Lebens und seines Stammes herannahen und machte nun, nachdem er schon früher die Freiheit zu testiren erhalten ⁵⁹⁷⁾, am Morgen des 9ten Aprils 1590 seine letzte Verordnung. Da er, nach seiner eigenen Angabe, keine Leibeserben mehr hatte, so gab er seinem Neffen Albrecht von Erlach seine freyen Acker- und Mannlehen im Land Aesche und zu Krattingen voraus, und seinen vier Schwester-Söhnen Diebold, Samuel, Albrecht und Hans von Erlach in gemein alle seine übrigen Acker- Mann- und Erb-

⁵⁹⁷⁾ Freyungsurk. vom 26. July 1588, im D. Spruchbuch litt. E. E. E.

schaft brieff gesehen haben, Vnd der Dingen aller zu einer warheit so hand wir diß vnser Buchstaben mit anhenkung vnserß größren Insigel getan kreftigen, die da geben sint Eaurum an dem Zechenden tag des manodes July. In dem Jar da man zallt Tusent vierhundert vierzig vnd Nün Jar.

Vnd diß vidimus zu einer offennen Warheit vnd Redlichen kuntschaft, so hand wir obgenanten, Nemblich Heinrich von Bubenberg vnd Anthono von Erlach beid Ritter vnser Zetwedre sin eigen Ingesigel vns vnd vnsern erben ane schaden offentlich getan henten an disen Brieff der geben ist, vff Sant Johannis tag des Heiligen ewangelisten ze Wienechten des Jares als man an vieng zellen von Christi gepurte Tusent vierhundert vnd fünffzig Jar.





THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

Tab. I.

SES

us ^ amom

